

Friedrich I. und der hohe italienische Adel

VON ALFRED HAVERKAMP

Die neuere Forschung hat dem Verhältnis der Staufer zu den Städten im allgemeinen und vorzüglich der Stellung Friedrichs I. zu den italienischen Kommunen in mehreren Sonderstudien besondere Aufmerksamkeit gewidmet ¹⁾. Eine derartige Fragestellung ist in der Tat geeignet, wichtige Aufschlüsse über die gesamte staufische Politik, insbesondere aber über die Italienpolitik Friedrich Barbarossas zu geben. Die überaus große Bedeutung, die die italienischen Kommunen in der staufischen Politik während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einnehmen, wird angedeutet, wenn *H. Appelt* diese Politik schlagwortartig in der Weise kennzeichnet, daß »das staufische Imperium in Deutschland einen Ausgleich mit den zur Landesherrschaft emporstrebenden Fürsten schloß, um in Italien seine Rechte gegenüber den italienischen Kommunen wahrnehmen zu können« ²⁾. Eine Untersuchung über die politischen Beziehungen zwischen der frühstaufischen Reichsherrschaft unter Friedrich Barbarossa ³⁾ und den hohen italienischen

1) Vgl. H. STOOB, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen (Festschrift H. AUBIN zum 80. Geburtstag) Wiesbaden 1965, Bd. II, S. 423 ff; C. G. MOR, La politique de la maison de Souabe à l'égard des villes italiennes (Société J. Bodin 6, La ville, p. 1) Bruxelles 1954, S. 297 ff, H. APPELT, Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, Mitteilungen d. Inst. f. Österr. Geschichtsforschung 72, 1964, S. 311 ff; G. FASOLI, Federico Barbarossa e le città lombarde (Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge und Forschungen, Bd. 12) Konstanz-Stuttgart 1968, S. 121 ff.

2) H. APPELT, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, Römische historische Mitteilungen 5, 1961/62, S. 18 ff, S. 18.

3) Im folgenden ist nicht beabsichtigt, die ganz persönliche Stellung Friedrichs I. zu den italienischen Adligen herauszuarbeiten. Wer die Schwierigkeiten übersieht, bei dem vorhandenen Quellenmaterial aus den Diplomen, Urkunden und erzählenden Quellen auf die individuelle Haltung des Kaisers zurückzuschließen, wird den oft vorgenommenen Versuchen, den Charakter

Adligen mag bei einer so großen Bedeutung der italienischen Kommunen in der Italienpolitik Barbarossas zunächst als irrelevant oder doch als wenig ergiebig erscheinen. Folgt man der bisherigen Literatur, so gewinnt eine derartige Untersuchung freilich schon an Gewicht, weil der hohe italienische Adel wegen seines »ständigen Gegensatzes zu den aufstrebenden Kommunen« als der natürliche Bundesgenosse Barbarossas in seinem Kampf gegen die italienischen Kommunen angesehen wird 4). Die beabsichtigte Analyse des Verhältnisses zwischen Friedrich I. und den »Feudalherren« hätte demnach schon einen wesentlichen Funktionswert für die weitere Klärung der Politik dieses Herrschers gegenüber den italienischen Kommunen. Bezeichnet man mit *Gina Fasoli* den Kampf Friedrichs I. gegen die Kommunen Reichsitaliens als einen unvermeidbaren Zusammenstoß zweier verschiedenartiger politischer Systeme, die seit der Entstehung der Kommunen im Investiturstreit 5) keine engeren Berührungspunkte hat-

und die persönliche politische Ansicht Friedrichs I. zu analysieren, mit Skepsis gegenüberstehen. In dieser Studie kann vieles nur angedeutet werden. Für Einzelheiten und Parallelen sei auf meine inzwischen (der vorliegende Aufsatz wurde im Sommer 1969 verfaßt) erschienene Abhandlung „Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien“ (Monographien zur Geschichte des Mittelalters I, 1 u. 2) Stuttgart 1970 u. 1971 (besonders Teil II) verwiesen. Eine auf Vollständigkeit zielende Zusammenstellung der Diplome Barbarossas für italienische Adlige enthält die Staatsprüfungsarbeit für den 51. Ausbildungskurs am Institut f. Österr. Geschichtsforschung in Wien von M. STRACHWITZ, Die Privilegierungen des italienischen Adels durch Friedrich I., Masch. Wien 1968, in die mir der Verfasser freundlicherweise Einblick gewährte, wofür ihm auch hier gedankt sei.

4) So H. APPELT, Friedrich Barbarossa u. d. röm. Recht (wie Anm. 2), S. 31. Ähnlich auch B. STAHL, Adel und Volk im Florentiner Dugento (Studi Italiani, Bd. 8) Köln-Graz 1965, S. 15: »die Stellung des Imperiums in Tuszien zu festigen«, sei für Friedrich I. »nur im Verein mit dem Adel gegen die Städte« »denkbar« gewesen.

5) Darüber vgl. neuestens G. DILCHER, Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune (Untersuch. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 7) Aalen 1967, siehe dazu vor allem H. KELLER, Die soziale und politische Verfassung Mailands in den Anfängen des kommunalen Lebens, HZ 211, 1970, S. 34 ff, vgl. auch meine Rezension in: Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 32, 1969, S. 1000-1002.

ten⁶⁾, so wäre von der folgenden Studie zu erwarten, daß sie durch weitere Klärung des Zusammenspiels innerhalb des einen »feudalen« Systems den Verlauf des Zusammenpralls beider Systeme vielleicht etwas deutlicher hervorzuheben versucht.

Geht man von diesem vorgezeichneten Grundmodell aus, so nimmt man freilich das Ergebnis der Studie schon vorweg. Mindestens aber wird die Beantwortung des gestellten Problems in eine Richtung gelenkt, die von dem vorgegebenen Grundmodell bestimmt wird. Sieht man von dieser methodischen Gefahr ab, so bleiben noch genügend andere Vorbehalte, die Grundvorstellung von einem unvermeidbaren – weil systemimmanenten – Kampf zwischen dem staufischen Kaiser und dem hohen italienischen Adel einerseits und den Kommunen andererseits in der Italienpolitik Barbarossas als unbestrittenes Axiom vorauszusetzen. Die Kritik kann schon dort ansetzen, wo die historischen Wurzeln für den angeblichen Antagonismus zwischen Adel und Reichsherrschaft einerseits und Kommune andererseits liegen sollen. Wenigstens ein Teil der neueren Forschung hat sich mittlerweile weit davon entfernt, die Entstehung der italienischen Kommune als das Ergebnis einer antifeudalen Revolution, eines Demokratisierungsvorgangs also, zu verstehen. Vielmehr wird von dieser Forschungsrichtung betont, daß das Emporkommen der Kommune auf eine Umordnung der Herrschaftsverhältnisse innerhalb derselben feudal geprägten Umwelt zurückzuführen sei⁷⁾. Mit einer grundsätzlichen Kampfstellung zwischen Barbarossa und den Feudalherren auf der einen Seite und den Kommunen auf der anderen Seite läßt sich die schon in der bisherigen For-

6) G. FASOLI, Federico (wie Anm. 1), S. 122: »Il solo modo storicamente e storiograficamente valido di intendere i rapporti fra Federico Barbarossa e le città italiane è infatti interpretarli come l'inevitabile scontro fra due diversi sistemi politici. . .«.

7) So etwa G. LUZZATTO, Tramonto e sopravvivenza del feudalismo nei comuni italiani del Medioevo, Studi medievali, ser. 3, 1962, S. 401 ff, bes. S. 411: Es sei sicher, »che il sorgere del comune, non può considerarsi affatto come una rivoluzione antif feudale ma come una trasformazione interna dello stesso mondo feudale«, mit ausdrücklichem Verweis auf E. SESTAN, La Città comunale Italiana dei secoli XI–XIII nelle sue note caratteristiche rispetto al movimento comunale europeo (Rapp. du XIe Congrès international des Sciences Historiques, Stockholm 3) 1960, S. 75 ff, bes. S. 88.

schung erkannte Phase der Politik Friedrichs I. in Oberitalien, insbesondere in der westlichen Lombardei bzw. in Piemont, seit dem Ende der siebziger Jahre nicht mehr in Einklang bringen. So hält z. B. *J. Haller* zwar daran fest, daß Barbarossa vor der Katastrophe von Rom im Spätsommer 1167 »die Unterwerfung der Städte im Bunde mit den feudalen Gewalten, die sich ihm angeschlossen haben«, »erstrebt« habe, doch habe derselbe Kaiser nach dem Frieden von Venedig seine Politik geändert. Von nun an habe Barbarossa »auf die unmittelbare Beherrschung der Städte« verzichtet und in seinem Bemühen um den »Aufbau der kaiserlichen Landesherrschaft«, das in der Toscana und der Emilia wie auch in Piemont deutlich nachzuweisen sei ⁸⁾, zumindestens in Piemont des öfteren auf die Besitzungen der Reichsbischöfe wie auch der »weltlichen Dynasten« zurückgegriffen ⁹⁾. Für dieselbe Zeit weist freilich *H. Kauffmann* ausdrücklich auf eine »Begünstigung von Edlen in Oberitalien« durch denselben Herrscher hin ¹⁰⁾, so daß Friedrich I. doch allem Anschein nach auch während der achtziger Jahre in Oberitalien keine einheitlich prokommunale bzw. antiadlige Politik verfolgt haben kann. Läßt man sich weiterhin von der bisher vorherrschenden Forschungsmeinung leiten, dann wären solche antiadligen Maßnahmen Barbarossas im letzten Jahrzehnt seiner Italienpolitik in der Toscana nicht festzustellen. Nach *R. Davidsohn* soll Friedrich I. auch noch während der achtziger Jahre in der Toscana gegen die Städte vorgegangen sein, die »Edlen der Grafschaft« dagegen »nach Thunlichkeit begünstigt« haben ¹¹⁾. Ja, Friedrich soll im Sommer 1185 sogar gewünscht haben, an den tuszischen Städten »die

8) *J. Haller*, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (zuletzt in *DERS.*, Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters) Stuttgart 1944, S. 196 ff, S. 215.

9) *A.a.O.*, S. 219 ff.

10) *H. Kauffmann*, Die italienische Politik Friedrichs I. nach dem Frieden von Konstanz (1183–1189) (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters 3) Greifswald 1933, S. 38 f (vgl. Kapitelüberschrift *a.a.O.*, S 5); er erwähnt hier die Privilegien für Jacobino de Carrara u. Markgraf Opizo von Este vom Dez. bzw. Okt. 1184.

11) *R. Davidsohn*, Geschichte von Florenz, Bd. 1, Berlin 1896, S. 576.

Schmach von Legnano zu rächen«¹²⁾. Zumindestens für die frühstau-
fische Politik in der Toscana hat in jüngster Zeit *D. v. d. Nahmer* ein
wesentlich differenzierteres Bild des Verhältnisses der frühstau-
fischen Reichsregierung zu Adel und Kommunen entworfen. Die »Städtefrei-
heit« sollte beschränkt werden, damit überhaupt eine »übergreifende
Ordnung des Landes« im Sinne der Reichsherrschaft hergestellt werden
konnte¹³⁾. Dennoch hält *D. v. d. Nahmer* weiterhin an dem grundsätz-
lichen Antagonismus zwischen den Kommunen und dem hohen Adel
fest und konstatiert im allgemeinen eine proadlige Politik der Reichs-
herrschaft unter Friedrich I. und auch Heinrich VI.¹⁴⁾

Begnügt man sich zunächst mit dieser Aufzählung der in der bis-
herigen Literatur vorherrschenden Auffassung über die Adelpolitik
Barbarossas in Reichsitalien, so kann schon daraufhin die Vermutung
geäußert werden, daß Friedrich I. seit den siebziger Jahren offenbar
eine regional verschiedenartige Haltung gegenüber den italienischen
Adligen eingenommen hat. Auf jeden Fall scheint er demnach seine vor-
geblich antikommunale und – damit eng verbunden – zugleich pro-
adlige Politik nach 1167 aufgegeben zu haben. Darüber hinaus er-

12) A.a.O., S. 573. Gegen eine solche Einschätzung wandte sich schon vor-
sichtig W. LENEL, *Der Konstanzer Friede von 1183 und die italienische
Politik Friedrichs I.*, HZ 128, 1923, S. 189 ff, S. 238, Anm. I; jetzt auch
D. v. d. NAHMER, *Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. und
Heinrich VI.*, Diss. Freiburg 1965, S. 71.

13) A.a.O., bes. S. 40–42 (für die sechziger Jahre), wo er auch die Charakte-
risierung der Reichspolitik als restaurativ und reaktionär ablehnt. Barbarossa
habe auch 1185 an dem »Ordnungsprinzip der sechziger Jahre« festgehalten
(a.a.O., S. 71).

14) A.a.O., S. 40 f das Fazit über die Politik der sechziger Jahre und a.a.O.,
S. 81: »Wir haben gesehen, daß 1186 die Neuerwerbungen (des Reiches) viel
Land betrafen, das 1163 dem Adel verblieben war. Doch hatte sich gezeigt,
daß der Adel auch durch die Wiederherstellung der sechziger Jahre nicht
stark genug geworden war, um sich gegen die Städte zu behaupten«; ferner
a.a.O., S. 83: »... daß dieser (vom Kaiser privilegierte) Adel sich gegen die
kaiserliche Herrschaft stellen würde, war kaum denkbar. Die Frontstellung
gegen die Städte, von denen ja allein die Freiheit dieses Adels bedroht war,
war doch zu eindeutig, und dies schon bewirkte eine natürliche Nähe zwischen
dem Herrscher und dem toskanischen Adel«. Vgl. ferner a.a.O., S. 87, 89 u.
öfter.

scheint es nicht ausgeschlossen, daß die bisherige Forschung die politischen Maßnahmen Friedrichs I. in Italien auch für den Zeitraum vor der Katastrophe von Rom zu sehr nach dem Schema eines angeblichen Gegensatzes von Adel und Kommune betrachtet hat.

Ob dieser Gegensatz von Adel und Kommune wirklich vorausgesetzt werden darf, kann hier nicht im Einzelnen und auf der notwendigen Quellenbasis untersucht werden. Es genügt für unseren Zusammenhang, seine Fragwürdigkeit wenigstens für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu erkennen. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß seit dem 10. und beginnenden 11. Jahrhundert der oberitalienische Lehnsadel der *capitanei* und *valvassores* im allgemeinen in der *civitas* selbst seinen Sitz hatte, in jedem Fall aber an dem politischen Geschehen innerhalb der *civitas* stark beteiligt war. Es ist ferner unbestritten, daß dieser Lehnsadel die Entstehung der italienischen Kommune erst ermöglicht hat, wobei sicherlich seine Teilnahme an diesem Prozeß von *civitas* zu *civitas* unterschiedlich beurteilt werden muß¹⁵⁾. Zweifellos ist ferner die Rolle dieses Adels als konstitutives Element der Kommunebildung in den Burg- und Landgemeinden noch stärker hervorzuheben als in den *civitates*, in denen auf Grund der stärkeren sozialen Mobilität auch noch weitere Schichten, so vor allem die reicheren Kaufleute, einen mehr oder minder großen politischen Einfluß auf die Kommune gewinnen konnten. Im Verlauf des 12. Jahrhunderts konnte der in der Stadt sitzende Adel seine Führungsposition innerhalb der Kommune noch verstärken. Es kann sogar für die meisten Städte Ober- und Mittelitaliens ganz deutlich festgestellt werden, daß der Kreis der politisch führenden Familien innerhalb der Kommune sich weiterhin einengte. Diese städtische Führungsschicht hatte jedoch nicht nur inner-

15) Dies betont auch G. DILCHER, Entstehung der lombardischen Stadtkommune (wie Anm. 5) S. 185 ff (Zusammenfassung). Die große Bedeutung des Stadtadels innerhalb der gesamten Herrschaftsstruktur Reichsitaliens hebt auch hervor H. KELLER, Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten. Untersuchungen zur Stellung der Stadt im Herrschaftssystem des Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jahrhundert, Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken 49, 1969, S. 1 ff, vgl. ferner die oben Anm. 5 genannte Studie desselben Verfassers.

halb der Stadtmauern ihr politisches Interessen- und Wirkungsfeld, sie war zugleich auch im *contado* begütert und bemühte sich, dort als Lehn- oder Allodialinhaber eine politische Position aufzubauen, die wiederum Rückwirkungen auf ihre Stellung innerhalb der kommunalen Führungsschicht hatte. Um diesen angedeuteten Prozeß wenigstens an einem Falle exemplarisch aufzuzeigen, sei hier nur kurz auf Turisendus von Verona hingewiesen, der auch in der Politik Friedrichs I. im weiteren veronesischen Gebiet eine erhebliche Rolle gespielt hat. Turisendus, der von Rahewin als *civis* von Verona bezeichnet wird¹⁶⁾, war wohl ein Neffe des Bischofs Theobald von Verona (1135–1157). Höchstwahrscheinlich als Lehnsmann seines bischöflichen Onkels hatte Turisendus sich in den Besitz der Burg Garda setzen können¹⁷⁾. Außerdem hatte er schon in den vierziger Jahren versucht, die dem Kloster Nonantola unterstehende *curia* Nogara in seine Gewalt zu bekommen, konnte dabei aber offensichtlich nur einen Teilerfolg insoweit erzielen, als ihm Konrad III. im Diplom für Nonantola fünf Mansen von der *curia* zubilligte¹⁸⁾. Zusammen mit seinen *fautores*, die wenigstens teilweise ebenfalls *cives* von Verona waren, war Turisendus in der Lage, das vom Kaiser als *castrum regale* beanspruchte Garda, auf das Friedrich I. offenbar schon auf seinem ersten Italienzug eine unmittelbare Kontrolle

16) Ottonis ep. Frisingensis et Rahewini Gesta Frederici (ed. G. WAITZ – B. v. SIMSON, MG SS rer. Germ.) Hannover 1912, III 51 S. 227, auch (ed. F. J. SCHMALE, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17), Darmstadt 1965, III 54 S. 504.

17) Vgl. P. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte der Reichsburg Garda (in: DERS., Zur Geschichte des 12. und 13. Jhdts. Diplomatische Forschungen, Eberings Historische Studien 8) Berlin 1897, S. 27 ff, S. 44 f. Vgl. auch den allgemeinen Hinweis auf Allodial- und Lehnbesitzungen des Turisendus im Diplom Friedrichs I. von Anfang April 1164, St. deest, ed. P. SCHEFFER-BOICHORST, Beiträge zu den Regesten der staufischen Periode, Neues Archiv 20, 1895, S. 175 ff, S. 200. Zu Turisendus und Garda vgl. auch: Verona e il suo territorio (Istituto per gli studi storici veronesi) vol. II, Verona 1964, S. 238 (mit Stammtafel der Familie des Turisendus), S. 250 f, S. 259 ff, S. 268 f, S. 274.

18) Vgl. SCHEFFER-BOICHORST, Reichsburg Garda, S. 45.

gewinnen wollte ¹⁹⁾, im Herbst 1158 gegen den Angriff der kaiserlichen Truppen zu behaupten; sein Zusammenwirken mit diesen *cives* wird aus der hervorragenden Stellung des Turisendus, der 1156 Rektor von Verona war, sofort verständlich ²⁰⁾. Erst im Sommer 1163 konnte Markward von Grumbach nach längerer Belagerung den von Alexander III. als *nobilis vir* und *comes* von Garda bezeichneten Turisendus ²¹⁾ zum Abschluß eines *fedus* zwingen, das die Übergabe der verkehrsstrategisch überaus wichtigen Burg Garda beinhaltete ²²⁾. Dafür hat Turisendus freilich Gegenleistungen des Kaisers gefordert, die erst aus dem Diplom Friedrichs I. vom 7. April 1164 für Turisendus und seine Erben erschlossen werden können. Damals hat Barbarossa offenbar den Versuch unternommen, Turisendus in der politischen Krise, die durch die etwa gleichzeitige Bildung des Veroneserbundes ihren vorläufigen Höhepunkt erfuhr, für die Reichsinteressen zu gewinnen. Neben weiteren Vorteilen verlieh Friedrich I. dem in der Stadt wie auch in der weiteren Umgebung von Verona überaus einflußreichen Turisendus und seinen Erben die gesamte *curtis* Nogara ²³⁾, wobei die Rechte des damals wohl alexandrinischen Abtes von Nonantola über Nogara vom Kaiser

19) Jedenfalls werden die Burg und das Gebiet von Garda im Diplom Friedrichs I. vom November 1154 nicht erwähnt, obwohl die Urkunden Eugens III. von 1145 und Anastasius' IV. vom Januar 1154 diese Besitzungen dem Bischof bestätigt hatten (s. P. KEHR, *Italia Pontificia*, tom. I-VIII, Berlin 1906-1935, VII, 1, S. 224 f, Nr. 27 u. 34). Für Garda vgl. auch F. SCHNEIDER, *Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien*, Berlin 1924, S. 195-199; für den Umfang der Grafschaft Garda siehe die Karte bei H. BAUR, *Das Reichsgut in Venetien*, Diss. Masch. Frankfurt a. M. 1922. Die Burg hatte Lothar III. 1136 seinem Schwiegersohn Heinrich dem Stolzen verliehen, s. SCHEFFER-BOICHORST, *Reichsburg Garda*, S. 43.

20) Rahewin, *Gesta* (s. Anm. 16), ed. WAITZ III 51 S. 227, ed. SCHMALE III 54 S. 504; zur Rektor-Funktion des Turisendus im Jahre 1156 siehe: *Verona e il suo territorio* (wie Anm. 17), II, S. 260 f.

21) S. das Schreiben Alexanders III. an den Bischof von Verona vom 17. Mai (1162), KEHR, *Ital. Pont.* VII, 1, S. 25 f Nr. 36. Vgl. auch folg. Anm.

22) *Otonis Morenae et Continuatorum Historia Frederici I* (ed. F. GÜTERBOCK, *MG SS rer. Germ. n. s.* tom. VII) Berlin 1930, S. 164 (*Acerbus Morena*); vgl. SCHEFFER-BOICHORST, *Reichsburg Garda*, S. 45.

23) SCHEFFER-BOICHORST, *Beiträge* (wie Anm. 17) S. 200.

bewußt übergegangen wurden ²⁴⁾. Turisendus mußte dafür einen Jahreszins in der beachtlichen Höhe von 50 Mark an den Kaiser zahlen ²⁵⁾. Die hervorragende Stellung des Turisendus in Verona wird in den Jahren 1176/77 nochmals institutionell faßbar, als er die Funktion eines Podestà in seiner Heimatstadt ausübte ²⁶⁾. Einige Jahre später ist er wieder als Graf von Garda und als Inhaber umfangreicherer Besitzungen im Ort und innerhalb der *curia* Nogara nachzuweisen ²⁷⁾. Der *civis, nobilis vir, procer* bzw. *comes* Turisendus ist keineswegs ein Einzelfall. Ähnlich wie er verbanden etwa Tinto Mussa de Gatta oder Mitglieder der Grafenfamilie von Crema während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Cremona hervorragende Funktionen innerhalb der Kommune mit ganz erheblichen politischen Positionen außerhalb der Stadtmauern, wobei Barbarossa sie ebenfalls durch Vergabe von Lehen unmittelbar an sich zu binden wußte. Weitere Beispiele ließen sich ohne Mühe auch aus dem mittellitalienischen Gebiet anführen ²⁸⁾.

Die herrschaftlich-adlige Wirksamkeit dieser *cives* innerhalb der Kommune und außerhalb der Stadtmauern, wo sie mit ihren umfangreichen Allodial- und Lehnsgütern oft auch entsprechende hochadlige Titel erwerben konnten, erschwert eine befriedigende qualitative Abgrenzung dieser adligen *cives* von jener Adelsschicht, die man gewöhnlich als Reichs- oder Feudaladel zu bezeichnen pflegt und als Bundes-

24) S. dafür auch St. 4309, vgl. P. DARMSTÄDTER, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568–1250) Straßburg 1896, S. 134 f. Zur Haltung des Abtes von Nonantola während des Schismas s. das Mandat Viktors IV. von ca. 1161–63, KEHR, Ital. Pont. V, S. 348, Nr. 55.

25) Vgl. A. HAVERKAMP, Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes, Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 29, 1966, S. 3 ff, S. 42 f.

26) Vgl. C. CIPOLLA, Un giudizio in appello pronunciato dalla curia di Federico I nell' agosto del 1177 (Nozze Fraccaroli – Rozzonico) 1895, S. 12 ff, S. 14–16.

27) Siehe St. 4309, SCHEFFER-BOICORST, Reichsburg Garda (wie Anm. 17), S. 47.

28) Dafür sei auf die oben Anm. 3 genannte Abhandlung verwiesen (bes. S. 259 ff, 530 ff).

genossen Barbarossas in seinem Kampf gegen die Kommunen ansieht. Als wichtigstes Kriterium dieser Adelsschicht wird in der Regel deren Herkunft von den alten Markgrafen- und Adelsfamilien der Ottonen- und Salierzeit genannt ²⁹⁾, also ein Unterscheidungsmerkmal, das in erster Linie von der Herkunft dieser Adelsfamilien, nicht aber von ihrer faktischen machtpolitischen und sozialen Stellung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts abgeleitet worden ist. Mit dieser Feststellung soll nicht in Zweifel gezogen werden, daß diese Herkunft die Politik einiger dieser Adelsfamilien auch noch während der Regierungszeit Barbarossas wesentlich bestimmt hat. Es ist jedoch unzulässig, die Mitglieder dieser alten Adelsfamilien als grundsätzliche Gegner der Kommunen noch während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts anzunehmen.

Die hochadligen Familien konnten zwar in ihrem Bemühen, die eigene politische Position gegen die Konkurrenten zu verteidigen oder zu festigen, durchaus Gegner einer bestimmten Kommune sein. In diesem Kampf um ihre Besitzungen und Herrschaftsrechte standen sie aber nur höchst selten allein. Die oft zu beobachtende Konkurrenz der größeren Kommunen untereinander, die aus territorialpolitischen Gründen zwischen den benachbarten mächtigeren Kommunen vielfach zu langandauernden Kämpfen führte, bot diesen hohen Adligen genügend Gelegenheit, sich mit einer Kommune und deren weiteren Verbündeten gegen den gemeinsamen Gegner zu verbinden. Im Kampf um die Erbschaft des letzten Kadolingergrafen hatte sich das Grafengeschlecht der Alberti seit dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts jahrelang an die Kommune Florenz gegen ihre Konkurrenten um diese Erbschaft, die Grafen Guidi, angelehnt ³⁰⁾. Zur Zeit des ersten Italienszuges Barbarossas und noch darüber hinaus gehörten dann die Mitglieder beider Grafenfamilien zur Partei der Kommunen Pisa, Siena und Pistoia

29) So schon J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 3 Bde., Innsbruck 1868–1872, bes. II, S. 256 ff, vgl. auch APPELT, Friedrich B. und das röm. Recht (wie Anm. 2), S. 30 f.

30) Vgl. zuletzt STAHL, Adel und Volk (wie Anm. 4), S. 12 f.

gegen die Kommunen Florenz, Lucca und Prato, auf deren Seite wiederum mehrere *capitanei* der Garfagnana standen ³¹).

In Oberitalien bot sich zur gleichen Zeit eine ganz ähnlich zusammengesetzte Parteistellung, die wenigstens kurz angedeutet sei. So finden wir Markgraf Opizo Malaspina noch im Sommer 1155 auf Seiten der mailändischen Partei im Kampf um Tortona, in deren Umgebung der Markgraf größere Besitzungen hatte, gegen die reichsfreundliche Kommune Pavia, zu deren Verbündeten und Parteigängern vor allem die Kommune Cremona und auch Markgraf Wilhelm von Montferrat zählten ³²). Zwei Jahre später, im Juni 1157, kämpfte derselbe Markgraf Opizo Malaspina, der früher zum sizilischen König, dem damaligen Feind der Staufer, engste Beziehungen unterhalten hatte ³³), zusammen mit Markgraf Wilhelm von Montferrat und anderen Grafen und Markgrafen auf der Seite Pavias gegen die Kommune Mailand und

31) Vgl. v. d. NAHMER, Reichsverwaltung (wie Anm. 12), S. 14; DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 11), S. 453, 466 f. Annales Pisani (ed. M. L. Gentile, Rer. Ital. Script., n. e. 6,2) Bologna 1936, S. 18 zu 1158: Die Kommunen Pisa und Lucca schließen Frieden zwischen Graf Guido, der Kommune Pistoia, Graf Albert von Prato und Siena, die auf der Seite Luccas stehen, einerseits und den Kommunen Florenz, Prato und den Kapitanen der Garfagnana (auf der Seite Pisas) andererseits.

32) Vgl. dazu Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia auctore cive Mediolani (ed. O. HOLDER-EGGER, MG SS rer. Germ. in us. schol.) Hannover 1892, S. 17; Otto v. Freising, Gesta (wie Anm. 16), ed. WAITZ II 20 S. 123, ed. SCHMALE II 22 S. 320, sowie die Epistula, WAITZ S. 3, SCHMALE S. 84.

33) Im August 1141 schwören die Brüder Wilhelm und Opizo Malaspina der Kommune Piacenza den Lehnseid mit der üblichen Einschränkung *salva fidelitate suorum anteriorum seniorum*; dann wird jedoch hinzugefügt: *et Opizo (folgt Lücke im Text) regem de Apulia exceptavit, ita quod contra eum hanc fidelitatem non iuravit* (ed. A. CORNA, F. ERCOLE, A. TALLONE, Il Registrum magnum del comune di Piacenza, Bibl. della Soc. storica subalpina 95, Torino 1921, S. 219, Nr. 159). Zu dieser politischen Bindung Opizos paßt ausgezeichnet, daß Opizo im Frühjahr 1155 einen vornehmen Griechen, der sicher irgendeinen politischen Auftrag vom Kaiser Manuel I., dem damaligen Gegner des sizilischen Königs, ausführen sollte, gefangenhielt, den dann Friedrich I. – damals noch mit dem byzantinischen Kaiser verbunden – bei der Einnahme der Burg Tortona befreite, s. Otto v. Freising, Gesta (wie Anm. 16), ed. WAITZ II 26 S. 123, ed. SCHMALE II 28

deren Hilfstruppen aus Brescia ³⁴). Das Heer der mailändischen Partei wurde zu dieser Zeit von Graf Guido von Biandrate befehligt ³⁵). Guido, der mit einer Schwester des Markgrafen Wilhelm von Montferrat verheiratet war, wird von Rahewin als *naturalis in Mediolano civis*, als ein in Mailand geborener *civis*, bezeichnet. Rahewin bezeugt ferner, daß Guido im Herbst 1158 sowohl beim Kaiser als auch in Mailand hohes Ansehen genoß und daher als Vermittler in den Unterwerfungsverhandlungen mit der ja schon am Ende des ersten Italienzuges zur Reichsfeindin erklärten Kommune Mailand sehr geeignet war ³⁶). Guidos langes Ausharren an der Seite der gebannten Kommune, seiner Heimatstadt, wird wiederum aus der territorialpolitischen Situation des Grafen verständlich. Guido konnte seine umfangreichen Herrschaftsrechte im Gebiet von Novara, dessen Kommune sich ihrerseits mit der Kommune Pavia verbündete ³⁷), nur dank der *auctoritas* der mailändischen Kommune behaupten, wie Otto von Freising berichtet ³⁸). Die Kommune Pavia – neben Cremona der wichtigste Partner Friedrichs I. im Kampf gegen Mailand – hatte noch vor dem ersten Italienzug Barbarossas den Stammsitz der Pfalzgrafen von Lomello, der bei Otto von Freising in erfundener Rede als *oppidum imperiale* bezeichnet wird, zerstört und den *palatinus comes, inter Italie proceres nobilissimus*, der kommunalen Oberhoheit unterworfen ³⁹). Noch vor

S. 336; vgl. auch P. LAMMA, *Comneni e Staufer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'Occidente nel secolo XII*, 2 Bde., Roma 1955 u. 1957, I, S. 173. Für die wichtigen Beziehungen des byzantinischen Kaisers zu Reichsitalien siehe jetzt die instruktive Studie von P. CLASSEN, *La politica di Manuele Comneno tra Federico Barbarossa e le città italiane (Popolo e Stato in Italia nell' età di Federico Barbarossa. Relazioni e comunicazioni al XXXIII Congresso Storico Subalpino Alessandria Ottobre 1968)* Torino 1970, S. 265 ff, ferner oben S. 37 ff.

34) *Gesta Federici in Lombardia* (s. Anm. 32), S. 24.

35) A.a.O., S. 25 zum Juni 1157. Vgl. H. SIMONSFELD, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I.*, Bd. I, Leipzig 1908, S. 589.

36) Rahewin, *Gesta* (wie Anm. 16), ed. WAITZ III 45 S. 219, ed. SCHMALE III 48 S. 490.

37) Vgl. die Belege bei SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 35), S. 241, 266 f, 373 f, 440, 446, 521.

38) *Gesta* (wie Anm. 16), ed. WAITZ II 18 S. 120 f, ed. SCHMALE II 19 S. 316.

39) *Ebenda*, ed. WAITZ II 25 S. 130, ed. SCHMALE II 26 S. 332, 334.

dem zweiten Italienzug Barbarossas wurde das *castellum* Lomello von der großen Gegnerin Pavias, der Kommune Mailand, wieder aufgebaut, von Pavia und seinen Verbündeten 1158 jedoch wieder zerstört⁴⁰⁾.

Wie diese Beispiele aus den fünfziger Jahren veranschaulichen können, wurde die politische Frontstellung in Reichsitalien zu Beginn der aktiven Italienpolitik Barbarossas offenbar nicht durch die spezifische Qualität der Herrschaft – hoher Adel (aus alten Grafen- und Markgrafenfamilien) einerseits und Kommunen andererseits – bestimmt, sondern durch die verschiedenartige politische Interessensrichtung, die adlige und kommunale Herrschaftsträger miteinander verbinden konnte und auch tatsächlich auf Grund der territorialpolitischen Struktur einer mehr oder weniger großen Landschaft verbunden hat. Wegen der machtpolitischen Präponderanz der großen Stadtkommunen konnten die politischen Querverbindungen zwischen den hohen Adligen und den Kommunen zwar mehr oder minder starke Abhängigkeitsformen der hochadligen Herrschaftsträger zur Folge haben, doch lag der Vorteil solcher politischen Beziehungen keineswegs einseitig bei den Kommunen. Mitglieder dieser hohen Adelsfamilien konnten selbst *cives* einer Stadt werden, ohne mit diesem Schritt in der gegebenen politischen Situation größere Nachteile einzugehen. Es ist meines Erachtens keine rhetorische Phrase, wenn Rahewin in einer fingierten Rede des Grafen Guido von Biandrate vor den Bewohnern der vom Kaiser belagerten Stadt Mailand im August 1158 den Grafen zunächst beteuern läßt, er habe bisher der mailändischen *res publica* die Treue bewahrt und stets gewünscht, daß der *status* und *honor* Mailands unversehrt und unerschüttert bleibe. Von ihrem Wohlwollen seien ihm von seiner Jugend an so hohe *gratia* und *beneficia* erwiesen worden, daß – gemessen an ihrem Verhalten – reine Dankbezeugungen von seiner Seite unangemessen und unzureichend seien⁴¹⁾. Das damit zum Ausdruck gebrachte Gegenseitigkeitsverhältnis von hochadligem *civis* einerseits und der mächtigen Kommune andererseits ist in ähnlicher Form auch für Markgraf Opizo Malaspina und die Kommune Tortona, deren *habitor*

40) *Gesta Federici in Lombardia* (wie Anm. 32), S. 27 f, vgl. W. v. GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, Bd. VI, Leipzig 1895, S. 366.

41) Siehe die Anm. 36 genannte Stelle.

Opizo war ⁴²⁾, aufzuzeigen. Neben Opizo Malaspina ist auch Markgraf Anselm von Bosco in Tortona ansässig gewesen ⁴³⁾, während Markgraf Wilhelm von Montferrat *civis* von Pavia war und ein *palatium* in der Stadt Pavia besessen hat ⁴⁴⁾, wozu die jahrzehntelange politische Interessengemeinschaft zwischen diesem mächtigsten Adligen Oberitaliens und der Kommune Pavia gut paßt ⁴⁵⁾.

Einen echten und daher länger dauernden Interessenausgleich zwischen dem »Feudaladel« und einer Kommune deuten die Quellen auch sonst an. So erwähnen die Annales Pisani zum Jahre 1160, daß Graf Hildebrandin aus dem Grafenhaus der Aldobrandeschi der Kommune Pisa *fidelitas* und dem Erzbischof von Pisa *hominium* schwor, heben aber gleichzeitig hervor, daß die Konsuln von Pisa dem Grafen nach dem Friedensschluß *honorem eximium et magna dona* zuteil werden ließen und ihn *honorifice* mit dem Amt des *signifer Pisanorum* belehnten ⁴⁶⁾. Mochte auch der zwei Jahre später erneut geleistete Treu-

42) S. dafür den Eid der Pavesen von März 1176, MG Const. I, Nr. 286, S. 395: *Si vero marchio Montisferrati et marchio Malaspina et marchio Anselmus de Bosco guerram Terdonensibus fecerint, et ipse marchio Montisferrati exinde sub iudicio consulum Papiæ, et alii duo marchiones – quos Terdonenses dicunt suos habitatores, sicuti Papiensium et consulum Terdonensium sese ponere noluerint. . .* Vgl. zu dem Eid und dem damit zusammenhängenden Vertrag zwischen Friedrich I. und der Kommune Tortona F. GÜTERBOCK, Tortonas Abfall vom Lombardenbund, Neues Archiv 45, 1924, S. 306 ff, mit Edition S. 354 ff.

43) S. vor. Anm.

44) C. MANARESI, Gli atti del comune di Milano fino all' anno MCCXVI, Milano 1919, Nr. 77, S. 114 von ca. 1170. Markgraf Wilhelm und sein Sohn verzichteten am 3. Sept. 1184 in Pavia *super palatium suprascripti marchionis Wilelmi* auf gewisse Rechte zu Gunsten einer Kirche (ed. F. GABOTTO, U. FISSO, Le carte dello Archivio Capitolare di Casale Monferrato, vol. I, Bibl. della Soc. storica subalp. 40, Pinerolo 1907, S. 53).

45) S. dazu u. a. oben S. 63 und unten S. 81 ff, auch oben Anm. 42.

46) Annales Pisani (wie Anm. 31), S. 21 f. In der Begleitung Hildebrandins waren die Bischöfe von Massa Marittima und Soana, die demnach wohl auch in einer gewissen Abhängigkeit vom Grafen standen. Kurz zuvor hatte ein weiterer Adliger der südlichen Toscana, Jonathan von Tusculum, der zugleich päpstlicher Lehnsmann war, dem Erzbischof von Pisa und der Kommune Pisa *fidelitas* geschworen und war dann von der Kommune mit dem Amt des *vepillifer* belehnt worden (a.a.O., S. 20 f).

und Sicherheitseid des Grafen an die Kommune Pisa eine stärkere Abhängigkeit Hildebrandins zur Folge haben 47), so liegt der Vorteil des Grafen aus dieser Abhängigkeit doch auf der Hand, denn er gewann so einen mächtigen Bundesgenossen im Kampf gegen die Kommune Siena, einer territorialpolitischen Konkurrentin in der südlichen Toscana. Die Kommune Pisa mußte ihrerseits auf die Partnerschaft mit dem Grafen Wert legen, weil die Kommune Siena zumeist mit den Kommunen Lucca und Genua gegen Pisa und deren Hauptverbündeten, die Kommune Florenz, koalierte. So nimmt denn auch Hildebrandin 1169 im Kampf Pisas gegen Lucca um Agnano auf der Seite Pisas teil, so tut er sich ein Jahr später als *miles signifer et capitaneus* der ersten Schlachtreihe Pisas gegen die Kommunen Lucca und Genua hervor; andere Grafen – unter ihnen auch Graf Albert von Prato, Graf Gerhard aus dem Hause der Gherardeschi – kämpften ebenfalls auf Seiten Pisas 48). Im Jahre 1172 erhielt Graf Hildebrandin auf seine Bitte hin umfangreiche Unterstützung durch die Kommune Pisa im Kampf um das im Arno-Tal in der Nähe von Pisa gelegene *castrum* Ciriliano, das dem Grafen anschließend übergeben wurde 49). Am Ende desselben Jahres gewährte die Kommune Pisa ihrem hochadeligen Verbündeten und »Untertan« wiederum Hilfe, diesmal gegen Graf Guido Guerra und Truppen der Kommune Siena, die im Auftrage des Reichslegaten Christian von Mainz die *terra comitis Ildebrandini* verwüsten sollten 50). Erst als zwischen den verbündeten Kommunen Pisa und

47) A.a.O., S. 25.

48) A.a.O., S. 48, 50 f. Über Graf Gerhard (Gherardesca) und seine engen Beziehungen zu Pisa vgl. D. HÄGERMANN, Beiträge zur Reichslegation Christians von Mainz in Italien, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken 49, 1969, S. 206, Anm. 110.

49) Annales Pisani (wie Anm. 31), S. 55.

50) A.a.O., S. 58. Vgl. HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), S. 214. Er glaubt aus dem Schreiben Christians von Mainz von ca. Ende März/Anfang April 1172 auf eine Abmachung des Reichslegaten mit dem Grafen zu Gunsten Genuas und zum Nachteil Pisas schließen zu können. Die Quelle spricht aber nur von einer Abmachung zwischen Christian und dem Präfekten von Rom: *Egimus enim cum prefecto urbis, ut apud civitatem Vetulam et per districtum suum et per terram comitis Aldebrandini libere et secure possitis eas (sc. galeas) ducere* (ed. D. HÄGERMANN, Die Urkunden Christians

Florenz einerseits und dem kaiserlichen Funktionsträger, Graf Macharius von S. Miniato, *pax et securitas* geschlossen worden war ⁵¹⁾, kam es auch zu einer Versöhnung zwischen Christian von Mainz und dem Grafen Hildebrandin. Für den Reichslegaten war es in der Tat überaus wichtig, mit dem Grafen wieder zu einem Ausgleich zu kommen, denn Hildebrandin verfügte nicht nur – wie aufgezeigt wurde – über sehr gute Beziehungen zur mächtigen Kommune Pisa, sondern ebenfalls zur Kommune Viterbo, wo Hildebrandin sogar 1170 als Podestà fungierte. Die überragende Position Hildebrandins ist im Februar 1174 erneut in jener Urkunde nachzuweisen, in der der Reichslegat Christian von Mainz die Stadt Viterbo vom Reichsbanne löste und dem Grafen Hildebrandin wie auch der Stadt Viterbo verschiedene Besitzungen und Herrschaftsrechte bestätigte bzw. verlieh ⁵²⁾. Allem Anschein nach war Graf Hildebrandin im Sommer 1178 am Widerstand der adligen Oberschicht Viterbos gegen Christian von Mainz beteiligt, jedenfalls gehörte er ein Jahr später jenem Kreis von Adligen und Kommunen Mittelitaliens an, die den Reichslegaten gefangen setzten ⁵³⁾. Hinter dieser Opposition gegen die Reichsherrschaft unter der Führung des Markgrafen Konrad von Montferrat stand der byzantinische Kaiser Manuel Komnenos ⁵⁴⁾, gleichzeitig waren aber auch die Beziehungen Pisas zu dem oströmischen Herrscher sehr freundlich. Zusammen mit weiteren Adligen und Kommunen – wie Lucca, Pistoia

von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, Arch. f. Diplomatiek 14, 1968, S. 247 ff, Nr. 14). Dennoch bleibt wahrscheinlich, daß Graf Hildebrandin bei der Bannung Pisas durch Christian von Mainz in Siena noch anwesend war, wie im Schreiben behauptet wird.

51) *Annales Pisani* (wie Anm. 31), S. 60, vgl. dazu HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), S. 214.

52) Vgl. HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), S. 215–218; DERS., Urkunden (wie Anm. 50), S. 246 ff, Nr. 13 (Hildebrandin als einer der Zeugen der am 19. März 1172 in Siena ausgestellten Urkunde) u. S. 254 ff, Nr. 17. Die genaue Funktion des Grafen in Viterbo zum Jahre 1174 bleibt unklar.

53) Dies geht aus dem Vertrag Christians von Mainz mit Markgraf Konrad von Montferrat (HÄGERMANN, Urkunden, wie Anm. 50, S. 276 ff, Nr. 24) eindeutig hervor. Vgl. HÄGERMANN, Beiträge, S. 232–236.

54) Siehe unten S. 85 f.

und Florenz – hat auch Pisa mit den Aufständischen gegen Christian von Mainz sympathisiert ⁵⁵).

Das politische Verhalten des Grafen Hildebrandin ist demnach nicht in das Schema eines allgemeinen Gegensatzes Adel und Kommune einzuordnen; er ist einerseits ein Anhänger der Kommune Pisa, andererseits aber – wie die Kommune Pisa selbst – ein territorialpolitisch motivierter Gegner der Kommune Siena und der mit dieser verbündeten Kommunen und Adligen. Der Graf ist zudem keineswegs ein grundsätzlicher Anhänger der Reichsherrschaft, obwohl Barbarossa ihm im August 1164 ein Diplom ausstellte, das *Davidsohn* noch als ein Argument für die angeblich antikommunale, reaktionäre Politik des Kaisers benutzt hat ⁵⁶). Der Rechtsinhalt des Diploms enthält jedoch keine Hinweise auf eine antikommunale Politik des Kaisers ⁵⁷). Der als *dilectus et fidelis princeps noster* bezeichnete Graf wird mit seinen Besitzungen unter Reichsschutz gestellt. Seine Besitzungen werden ihm bestätigt und ihm dafür die Regalien verliehen. Verleihung und Bestätigung werden jedoch durch den Vorbehalt der Rechtsansprüche und der Rechte des Reiches eingeschränkt ⁵⁸). Dieser Vorbehalt ist in vielen

55) Vgl. dazu *Annales Pisani* (wie Anm. 31), S. 69 f. DAVIDSOHN, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 562: Pisa stand (wie Lucca, Pistoia und Florenz, Edle des Arno-Tales und Hugolin von Spoleto) mit Konrad von Montferrat und Kaiser Manuel »in geheimem Einverständnis«; s. auch GIESEBRECHT, *Kaiserzeit* (wie Anm. 40), V, S. 887–889, VI, S. 557 f (Quellen) und noch W. HECHT, *Die byzantinische Außenpolitik zur Zeit der letzten Komnenenkaiser (1180–1185)*, Diss. Würzburg 1967, S. 22 f. Bezeichnenderweise unterstützten Friedrich I. und Heinrich VI. in den achtziger Jahren einen territorialpolitischen Gegner der Kommune Pisa, den Bischof von Volterra.

56) DAVIDSOHN, *Geschichte* (wie Anm. 11), S. 491 f; dagegen schon mit Recht v. d. NAHMER, *Reichsverwaltung* (wie Anm. 12), S. 42.

57) St. 4026. Das Diplom muß auf dem Hintergrund der Krönung Baresos zum König von Sardinien, die am 3. August 1164 in Pavia vollzogen wurde, gesehen werden, wodurch die Spannungen zwischen Genua und Pisa erhöht worden waren, vgl. O. LANGER, *Politische Geschichte Genuas und Pisas im 12. Jhd.*, Leipzig 1882, S. 102 ff. Wahrscheinlich hoffte Friedrich I., mit diesem Diplom (St. 4026) den Grafen für eine vermittelnde Tätigkeit zwischen der Kommune Pisa und dem Kaiserhofe gewinnen zu können.

58) St. 4026: *Hec omnia concedimus et ei confirmamus salvo iure et honore imperii.*

Privilegien Barbarossas für andere Adlige, Klöster und Kirchen und auch Kommunen anzutreffen, so daß der Adlige auch in dieser Hinsicht keine Sonderstellung einnimmt.

Die hier exemplarisch aufgezeigte enge Bindung hochadliger Familien an bestimmte Kommunen hat zweifellos auch zu einer sozialen Angleichung zwischen dem »Feudaladel« und dem Stadtadel beigetragen. Obwohl unserer Kenntnis nach noch systematische Untersuchungen über familiäre Verbindungen des »Feudaladels« mit dem Stadtadel im 12. Jahrhundert fehlen, ist doch festzustellen, daß mindestens vereinzelt ein Konnubium zwischen diesen *nobiles* möglich war. So löste Graf Guido Guerra III., Enkel des von der Markgräfin Mathilde von Tuszien adoptierten Grafen Guido I., im Jahre 1177 seine Ehe mit Agnes auf, der Tochter Wilhelms von Montferrat und damit einer Nichte König Konrads III. Als Entschädigung für diese Scheidung mußte er das strategisch überaus wichtige, bisher zwischen den Kommunen Siena und Florenz umstrittene Poggibonsi-Marturi an die Markgrafenfamilie von Montferrat abtreten⁵⁹⁾. Noch im selben Jahr heiratete Guido Guerra, der schon 1156 als *civis maior* der Kommune Florenz bezeugt ist, die Tochter des reichen Florentiner *miles* Bellincione Berti, aus deren Erbschaft er auch einen Palast in Florenz erwarb⁶⁰⁾. Guidos Sohn Tegrimo bekleidete 1192 das Konsulat in Florenz, andere Kinder nahmen später führende Positionen in Lucca und Pistoia ein⁶¹⁾. Die Tochter des Grafen Harduin, eines Vertrauten der Markgräfin Mathilde, war in erster Ehe mit einem Uppezinghi aus dem Stadtadel Pisas verheiratet, in zweiter Ehe mit Hugo, dem letzten Kadolingergrafen, und in dritter Ehe mit Tankred Nontigiova, dem Vater des schon erwähnten Grafen von Prato⁶²⁾.

59) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 11), S. 550 ff.

60) STAHL, Adel und Volk (wie Anm. 4), S. 33 mit Anm. 6.

61) A.a.O., S. 35.

62) A.a.O., S. 10 ff und S. 21: Stammtafeln der Contalberti. Vgl. zu Graf Albert schon oben S. 62 f. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 11), S. 343 f nimmt mindestens noch für das 11. und beginnende 12. Jhd. an, daß die »Landadligen« – soweit sie in der Stadt wohnten – sich »fast durch nichts« von den »vornehmen Stadtbürgern« unterschieden. Dies gilt bei ihm jedoch

Als Fazit der bisherigen Ausführungen kann in die weitere Untersuchung die Tatsache miteingebracht werden, daß der Kaiser auf Grund der territorialpolitischen Verankerung der Wechselbeziehungen zwischen Kommune und Adel dem Feudaladel ganz erhebliche Vorteile anbieten und machtpolitisch gewährleisten mußte, wenn er einzelne hohe Adlige auf die Dauer an seine Interessen binden wollte. Die politischen Vorteile, die der hohe Adel aus seiner Koalition mit bestimmten Kommunen ziehen konnte, mußten vom Kaiser in irgendeiner Weise aufgewogen werden, wenn er den »Feudaladel« aus dieser Verbindung lösen wollte, um gegen die *jeweilige* Kommune Unterstützung zu gewinnen. Haben die bisherigen Beobachtungen über die politische Parteistellung in Reichsitalien während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bereits gezeigt, daß eine allgemeine Parteibildung Adel gegen Kommune nicht nachzuweisen ist, dann muß auch jene These in Zweifel gezogen werden, nach der die Italienpolitik Barbarossas mit einem Kampf *gegen die* Kommunen gleichzusetzen sei.

Obwohl Friedrich I. nach dem Bruch mit Mailand, der am Ende des ersten Italienzuges durch die Verhängung der Reichsacht vollzogen wurde, ganz offensichtlich darum bemüht war, Graf Guido von Biandrate durch vorteilhafte Privilegierung auf seine Seite zu ziehen, gelang ihm dies keineswegs vollständig, wie die Rolle Guidos als Führer des mailändischen Heeres gegen die kaiserfreundliche Partei von Pavia, Markgraf Wilhelm von Montferrat und Markgraf Opizo Malaspina im Juni 1157 zur Genüge zeigt⁶³). Schon aus dem Zeitpunkt der folgenden Diplome – vom August 1158 während der Belagerung Mailands und vom Anfang Februar 1159 zu Beginn der erneuten Auf-

nur noch für diesen Zeitraum. Für das enge Wechselverhältnis von Stadt und Land in Italien, vgl. die ausgezeichnete Studie von E. ENNEN, Zur Typologie des Stadt-Land-Verhältnisses im Mittelalter, Studium Generale 16, Heft 7, 1963, S. 445 ff.

63) Vgl. oben S. 64. Der Graf hat am 16. Febr. 1156 in Frankfurt eine erneute Bestätigung seiner Rechte (vor allem das Geleitrecht in der Grafschaft Novara und Gleichstellung seiner *homines* im Handelsverkehr in den Bistümern Novara, Vercelli und Ivrea) mit den *mercatores* der genannten Städte erhalten (St. 3736).

lehnung Mailands – für Graf Guido geht hervor, daß der Kaiser gegenüber Guido die frühere Absicht weiter verfolgte. Diente das erste Privileg vom August 1158 dazu, dem Grafen mit der kaiserlichen Bestätigung Chieris als Lehen vom Bischof von Turin eine wichtige Position außerhalb des mailändischen Einflußbereiches zu verschaffen⁶⁴⁾, so wurde dem Grafen mit dem Rechtsinhalt des Diploms vom 7. Februar 1159 eine Legitimation und ein Anreiz gegeben, die früheren Besitzungen und Herrschaftsrechte, die seine Familie seit zwei Generationen durch Verkauf, Tausch und sonstige Vergabe aufgegeben hatte, zurückzuerwerben⁶⁵⁾. Weisen die Ausstellungsdaten dieser Diplome bereits auf eine antimailändische Tendenz hin, so wäre es dennoch verfehlt, die Privilegien insgesamt nur als antimailändische Maßnahmen des Kaisers anzusehen. Mindestens ebenso deutlich kommt in diesen Privilegien eine andere Absicht des Kaisers zum Ausdruck. Freilich ist sie erst dann zu erkennen, wenn man die auffällige Zusammenarbeit zwischen dem Grafen von Biandrate und dem Bischof Karl von Turin, die Barbarossa mit dem Diplom vom August 1158 sanktionierte, genügend beachtet. Das Lehnsverhältnis zwischen dem Bischof von Turin und Graf Guido ist deshalb auffällig, weil die Grafenfamilie von Biandrate im Gebiet des Lehnsobjektes, des in der Nähe von Turin gelegenen Chieri, bisher keine größeren Besitzkomplexe gehabt hatte. Das Umland von Turin unter Einschluß der Stadt Turin gehörte vielmehr seit Jahrzehnten zum Einflußbereich einer anderen hohen Adelsfamilie, der Grafen von Savoyen. Graf Amadeus III. ließ sich 1131 *comes* von Turin bezeichnen; seine Besitzungen und Interessengebiete umfaßten auch das oberitalienische Vorland der von ihm beherrschten Alpenpässe des Montgenèvre, Mont Cenis und des Großen St. Bernhard und reichten damit von dem weiteren Umland Turins bis in die Nähe von Ivrea, dem Ausgangsort des

64) St. 3817a (=3833); die Belehnung durch den Bischof von Turin hatte schon vorher stattgefunden. Der Kaiser belehnt den Grafen mit den Regalien, wahrt sich jedoch eine unmittelbare Beziehung zu den Bewohnern von Chieri, indem er sich ausdrücklich die *fidelitas* vorbehält.

65) St. 3842, ausgestellt in Marengo.

Aosta-Tales ⁶⁶). An Ivrea schloß sich zunächst der Hochstiftsbesitz von Vercelli an, dann jedoch schon im Gebiet zwischen Biella und dem Lago Maggiore und damit im Vorland des Simplon-Passes der wichtigste Besitz des Grafen von Biandrate, dem Friedrich I. darüber schon 1152 eine Bestätigungsurkunde ausgestellt hatte – und zwar im zeitlichen Zusammenhang mit dem Diplom für den Bischof von Vercelli ⁶⁷). In der Tat hat Friedrich I. schon seit seinem ersten Italienzug eine Schwächung des savoyischen Einflusses auf den nach Turin zuführenden Paßstraßen der Westalpen versucht, wobei er die Politik Lothars III. wie auch wohl schon Heinrichs V. mit anderen Mitteln wiederaufnahm ⁶⁸). Nach der Niederwerfung Mailands und dem Reichstag von Roncaglia konzentrierte sich die Aufmerksamkeit Barbarossas zu Beginn des Jahres 1159 erneut auf die Ordnung des nordwestlichen Oberitaliens, wobei er selbst nach Turin und in die weitere Umgebung Turins zog ⁶⁹). Einige dieser Maßnahmen sind in dem am 26. Januar 1159 zu Occimiano ausgestellten Privileg für Bischof Karl von Turin erkennbar. Schon die frühere Forschung hat aus dem Rechtsinhalt dieses Diploms auf die Absicht des Kaisers geschlossen, den Bischof von Turin in kaiserlichem Interesse gegen den Grafen Humbert III. von Savoyen im Vorland der Westalpen zu unterstützen ⁷⁰). Nur 14 Tage später erfolgt

66) Vgl. allgemein G. TABACCO, La formazione della potenza sabauda come dominazione alpina (Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters, Vorträge und Forsch., Bd. 10) Konstanz-Stuttgart 1965, S. 233 ff, bes. S. 240 f; C. W. PREVITÉ-ORTON, The Early History of the House of Savoy (1000–1233), Cambridge 1912 (mit Übersichtskarten im Anhang).

67) St. 3652 (vgl. D. Ko III 51) u. St. 3646 vom 24. bzw. 17. Oktober 1152.

68) Vgl. zuletzt TABACCO, La formazione (wie Anm. 66), S. 239 ff, auch H. BÜTTNER, Friedrich Barbarossa und Burgund (Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge u. Forsch., Bd. 12) Konstanz-Stuttgart 1968, S. 79 ff, bes. S. 84 f, 91 f.

69) In St. 3837 vom Januar 1159, ausgestellt in Rivoli (westl. v. Turin, wohin sich Friedrich I. nach dem Aufenthalt in Turin begeben hatte) wird selbst auf diesen Aufenthalt in Turin hingewiesen: *cum predictam civitatem ad honorem dei et imperii ordinandam in propria persona nostra intraremus*.

70) Vgl. schon S. HELLMANN, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode, Innsbruck 1900, S. 39 ff, bes. S. 45.

dann die Ausstellung des erwähnten Diploms für Guido von Biandrate. Es ist nicht auszuschließen, daß die darin ausgesprochene Vollmacht, alle Rechtsansprüche der Grafenfamilie wieder zur Geltung bringen zu können, sich auch – wenn auch zweifellos nicht allein – gegen den Grafen von Savoyen richten sollte, zumal der Graf von Biandrate schon fünf Jahre später sich auch im Gebiet zwischen Ivrea und Biella festzusetzen versuchte^{70a)}. Da jene Besitzungen, die Friedrich I. im Januar 1162 Graf Guido als Afterlehen bestätigte, im Gebiet von Vercelli oder doch im nördlichen Voralpengebiet zu suchen sind⁷¹⁾, wurde der Graf von Biandrate an der Beute des Sieges über Mailand nicht in einem erkennbaren Umfang beteiligt. Das nach Novara zu gelegene ehemalige Einflußgebiet Mailands übertrug Barbarossa vielmehr im Juni 1164 an Rainald von Dassel⁷²⁾, das engere mailändische Territorium wurde in die reichsunmittelbare Verwaltung eingeordnet⁷³⁾. Graf Guido, der im Frühjahr 1160 zusammen mit dem Kaiser, den Bischöfen von Mantua, Cremona und Lodi, dem Markgrafen von Montferrat und den Konsuln von Cremona, Pavia, Novara, Vercelli und Lodi von Alexander III. gebannt worden war⁷⁴⁾ und dessen

70 a) Guido belehnt im Dezember 1164 einen gewissen Carlevarius mit Rechten, die der Graf von letzterem im *castrum* Mongrando und in dessen Pertinenzen käuflich erworben hatte, wobei er sich vor allem das Öffnungsrecht sichert, ed. G. C. FACCIO, M. RANNO, I Biscioni, vol. II, Bibl. della Soc. stor. subalp. 146, Torino 1939, Nr. 292, S. 140–143. Guidos Sohn Otto verfügt 1179 außer über Mongrando auch noch über das südöstlich von Biella gelegene Candelo, a.a.O., Nr. 255, S. 107 f; für Mongrando zu 1182 vgl. noch a.a.O., Nr. 147, S. 101. Vgl. für Ivrea auch oben Anm. 63.

71) St. 3926; DARMSTÄDTER, Reichsgut (wie Anm. 24), S. 234, vermutet die Lage von Valle di Canal im Territorium von Vercelli. Der Kaiser bestätigt ohnehin nur die Belehnung, die sein Halbbruder Pfalzgraf Konrad, vorher für dieses Reichslehen vorgenommen hatte.

72) St. 4018, vgl. DARMSTÄDTER, Reichsgut, S. 177 ff mit einer Karte. Rainald erhält u. a. auch *villa* und *castellum* Castano, in dem noch nach dem Diplom Friedrichs I. von 1152 (St. 3652) Guido von Biandrate *tota illa regalia regis, quae homines loci de Castano tenent per communantiam et nominatim illa, quae habent et tenent supra ripam fluminis Ticini . . .*, innehaben sollte.

73) Vgl. HAVERKAMP, Regalienpolitik (wie Anm. 25), S. 105 ff.

74) Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 40), V, S. 255.

Sohn auf Intervention Barbarossas zum Erzbischof von Ravenna aufgestiegen war, ist demnach trotz seiner engen Bindung und Abhängigkeit von der Kommune Mailand nicht als »Bundesgenosse« einer grundsätzlich antikommunalen Politik zu bezeichnen. Er ist nicht einmal einseitig als Bundesgenosse des Kaisers und dessen weiterer kommunaler, bischöflicher und adliger Partner im Kampf gegen die Kommune Mailand anzusehen. Mit dem gleichen Recht könnte man den Grafen einer antiadligen Politik des Kaisers zuordnen, wenn auch der Kampf gegen den Grafen von Savoyen damals noch nicht in ein entscheidendes Stadium getreten ist.

Im Vergleich zu der Politik Barbarossas gegenüber dem Grafen von Biandrate, die immerhin – wenn auch nicht allein – auf dem Hintergrund einer Kampfsituation zwischen dem Kaiser und der Kommune Mailand gesehen werden muß, kann das Verhalten Friedrichs I. gegenüber den bereits erwähnten Pfalzgrafen von Lomello, deren Stammburg im engeren Interessenbereich der Kommune Pavia lag⁷⁵⁾, vielleicht weitere Aufschlüsse für unsere Fragestellung bieten. Als Feindin Mailands betrieb die Kommune Pavia – ebenso wie etwa Cremona – von Beginn der Regierungszeit Barbarossas an eine reichsfreundliche Politik. Wie einerseits die enge politische Zusammenarbeit zwischen der Kommune Pavia und dem Staufer bis zur zweiten Niederwerfung Mailands im Frühjahr 1162 und andererseits die zumindest schwach ausgeprägten Beziehungen des Kaisers zu den Pfalzgrafen von Lomello⁷⁶⁾ zur Genüge erkennen lassen, hat Friedrich I. an der mehrmaligen Zerstörung der pfalzgräflichen Stammburg durch die Kommune Pavia wie auch an der Unterwerfung der Pfalzgrafen unter die kommunale Oberhoheit keinen Anstoß genommen. Neben weiteren, sehr umfangreichen Besitzungen und Rechten verleiht Barbarossa Anfang August 1164 der Kommune Pavia auch das umstrittene Lomello ohne irgendeine Einschränkung. Friedrich I. überträgt der Kommune Pavia in diesem Privileg ganz offen Rechte, die noch zu Anfang der

75) S. oben S. 64 f.

76) Soweit ich sehe, sind die Pfalzgrafen nur auf dem Reichstag von Roncaglia im Nov./Dez. 1154 beim Kaiser als Zeugen nachzuweisen (St. 3701).

fünfziger Jahre – und damit auch noch nach der Unterwerfung der Pfalzgrafen unter die Kommune – von den Pfalzgrafen in Pavia ausgeübt worden waren. Hierzu gehören vor allem Vormundschaftsrechte über Minderjährige. Doch damit begnügt sich der kaiserliche Hof nicht. Der Kommune werden grundsätzlich alle Rechte zugestanden, die ein Markgraf jemals in seiner Mark und ein Graf jemals in seiner Grafschaft innegehabt habe⁷⁷⁾. Durch diese Gleichstellung der Kommune mit hochadligen Herrschaftsinhabern werden die letzten pfalzgräflichen Reliktrechte innerhalb der Stadt Pavia und im kommunalen Territorium von kaiserlicher Seite allgemein aufgehoben.

Die Begünstigung der Kommune Pavia durch die Reichsherrschaft tritt auf dem Hintergrund des Diploms, das der kaiserliche Hof nur vierzehn Tage zuvor für die Brüder Guido, Guiffred und Ruffin von Lomello ausgestellt hatte, noch deutlicher hervor. Darin werden diese Hochadligen nicht mehr als Pfalzgrafen bezeichnet, sondern nur noch als *comites*. Der Stammsitz der Grafen, Lomello, wird unter den wenigen namentlich genannten gräflichen Besitzungen, die noch dazu inmitten des ausgedehnten Territoriums der Kommune Pavia lagen, nicht mehr erwähnt⁷⁸⁾. Für diese wenig bedeutsamen Besitzungen werden den Grafen die Regalien zugesprochen, jedoch ausdrücklich mit Ausnahme des *Fodrum regale*. Die Steuerpflicht der Grafen gegenüber dem Reich wurde jedoch durch die Betonung der Steuerfreiheit von anderen Gewalten, insbesondere von einer *civitas*, womit selbstverständlich in erster Linie die Kommune Pavia gemeint ist, kompensiert. Neben der Steuerhoheit der Kommune über die »Pfalzgrafen« wurden auch weitere Abhängigkeiten der Hochadligen von der Kommune

77) St. 4024: *Concedimus itaque Papiensibus nobis et imperio semper fidelibus omnes suos bonos usus et bonas consuetudines, et ut liceat ante eorum presentiam duellum facere, minores restituere, venditionibus minorum auctoritatem prestare, tutores et procuratores dare et de liberali causa cognoscere, vindictas de maleficiis vacere, bannum et iudicaturas et collectas tollere, omnes etiam iurisdictiones quas umquam marchio in sua marchia vel comes in suo comitatu legitime habuit...* Vgl. zu den Pfalzgrafen allgemein G. C. BASCAPÈ, I conti palatini del regno italico e la città di Pavia dal comune alla signoria, Arch. stor. Lomb. 62, 1935, S. 281 ff, hier bes. S. 321 ff.
78) St. 4022.

durch den kaiserlichen Hof aufgehoben ⁷⁹⁾. Der Kaiser hat also ganz offensichtlich einen Kompromiß zwischen den Pfalzgrafen und der Kommune Pavia durchgesetzt: die Pfalzgrafen mußten endgültig zugunsten der Kommune auf ihre Stammburg und ferner auf bestimmte Reliktrechte im kommunalen Herrschaftsbereich verzichten, die Kommune sollte dafür ihre Oberhoheit über die Pfalzgrafen und deren keineswegs mehr bedeutende Restbesitzungen aufgeben. Die ausgesprochene Reichsunmittelbarkeit bedeutete für die Pfalzgrafen im wesentlichen nichts anderes als einen Wechsel des Herrn. Statt der Kommune sollten sie nunmehr dem Kaiser zu Steuer und anderen Leistungen verpflichtet sein. Auf Grund der territorialpolitischen, vom Kaiser sanktionierten Situation blieben die Pfalzgrafen weiterhin faktisch in politischer Abhängigkeit von der Kommune Pavia, die ihrerseits zugunsten des Kaisers auf finanziell durchaus ergiebige Zollrechte verzichten mußte, andererseits aber ein fast völlig geschlossenes Territorium vor allem westlich der Stadt bis in die Umgebung von Tortona erhielt ⁸⁰⁾.

Einige Wochen nach dem Privileg Friedrichs I. für die Kommune Pavia bestätigte der Kaiser dem Markgrafen Opizo Malaspina, der noch 1155 auf Seiten der Kommune Mailand gegen die Kommune Pavia gekämpft hatte und dessen früher enge Beziehungen zum sizilischen, antistaufischen König bereits kurz erwähnt wurden ⁸¹⁾, in scheinbar überaus großzügiger Weise umfangreiche Besitzungen und Rechte. Genannt werden in der Bestätigung auch Rechte in der Stadt Genua, die der kaiserliche Hof wohl schon damals gegen Pisa auszuspielen gedachte ⁸²⁾, wie auch im genuesischen Einflußgebiet östlich der

79) St. 4022: ... *pro eorum pura et honesta fidelitate ab omnium hominum exactione tam immunes reddimus et absolvimus, ut de cetero nulli potestati, non civitati... de aliquibus respondeant, nisi nostre maiestati vel certo nostro nuncio quem ad hoc specialiter deputandum duxerimus.*

80) St. 4024.

81) S. oben S. 63.

82) Bei seinem zum 30. Nov. 1164 nachzuweisenden Aufenthalt in Pisa verleiht Christian von Mainz nunmehr Sardinien gegen eine hohe Summe an Pisa (vgl. oben S. 69 und LANGER, Politische Geschichte, wie Anm. 57, S. 108 f).

Stadt in Richtung Pisa, ferner die rechtmäßigen Besitzungen des Markgrafen in der Grafschaft Luni, verschiedene Orte im Taro-Tal, im Talgebiet der Trebbia und Staffora, weiter nicht spezifizierte Rechte in den Städten und Grafschaften Piacenza, Cremona, Mailand, Como, Brescia, in den Bistümern Bobbio, Lodi und Parma und schließlich alles, was der Markgraf rechtmäßig im Bistum und der Grafschaft Tortona besitze⁸³⁾. Trotz dieser großzügigen Besitzbestätigung und Regalienverleihung für den Markgrafen aus dem Hause der Otbertiner, der wegen seiner vielfältigen Beziehungen und strategisch wichtigen Besitzungen für den im Aufbruch nach Deutschland begriffenen Kaiser während der Krise nach der Entstehung des Veroneserbundes sehr wichtig sein mußte⁸⁴⁾, hat Barbarossa dem Markgrafen dennoch einen Verzicht abgerungen, der ausgerechnet jenes Gebiet um Tortona betrifft⁸⁵⁾, um dessentwillen Opizo Malaspina schon früher gegen die Kommune Pavia gekämpft hatte. Die Kommune Pavia hatte dagegen am 8. August 1164 vom Kaiser die Zusicherung erhalten, daß die Stadt Tortona und Castelnuovo Scrivia weiterhin zerstört bleiben sollten; darüber hinaus wurden ihr auch mehrere Besitzungen in der Umgebung Tortonas übertragen⁸⁶⁾. Im folgenden Jahr schloß Pavia mit den Konsuln der zerstörten Stadt Tortona, deren ehemalige Bewohner sich im *suburbium* hatten niederlassen müssen, einen Vertrag, in dem sich Pavia eine Mediatherrschaft – wohl mit Duldung des Kaisers – sicherte. Irgendwelche Rechte des Markgrafen Malaspina werden in diesem Vertrag nicht erwähnt⁸⁷⁾. Obwohl Opizo Malaspina nach der Katastrophe von Rom den Kaiser im Herbst 1167 aus einer gefährlichen Situation bei Pontremoli befreit und ihn durch sein Herrschaftsgebiet nach Pavia geleitet hatte⁸⁸⁾, wechselte er schon wenige Monate später auf die

83) St. 4029 vom 29. Sept. 1164, ausgestellt in Pavia. C. ARTOCCHINI, Cariseto in Val d'Aveto e il suo castello, Boll. stor. piacentino 49, 1954, S. 115 ff enthält S. 121 eine Karte der Besitzungen Opizos.

84) Hierbei ist insbesondere an seine Beziehungen zum sizilischen König, dem Gegner Barbarossas, zu denken.

85) St. 4029.

86) St. 4024.

87) F. GABOTTO, V. LEGÉ, Le carte dell'archivio capitolare di Tortona, Bibl. della Soc. stor. subalp. 29, Pinerolo 1905, Nr. 60 S. 82 ff.

88) Vgl. GIESBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 40), V, S. 554 u. VI, S. 470.

antikaiserliche Front des Lombardenbundes über, indem er, wie auch sein Sohn Morvel, am 27. Dezember 1167 einen Vertrag mit der Kommune Piacenza schloß. Tortona ist auch jetzt wieder der Schlüssel-punkt für die politische Stellungnahme Opizos. Er verpflichtete sich damals, als der Kaiser noch selbst in der westlichen Lombardei bzw. in Piemont weilte, bis zum 1. April 1168 mit Unterstützung der Bundes-truppen die zerstörte Stadt Tortona wiederherzustellen. Neben dem Kaiser wird die Kommune Pavia deutlich als Hauptfeind des Mark-grafen gekennzeichnet⁸⁹⁾. Opizo blieb noch während des fünften Italienzuges und darüber hinaus Mitglied des Lombardenbundes, sein Sohn Morvel schloß sich dagegen schon am Ende des Jahres 1174 dem Kaiser wieder an⁹⁰⁾.

Schon in den Forderungen des Lombardenbundes zum Frieden von Montebello wird auf Gebietsverluste des Markgrafen durch die kaiserliche Partei hingewiesen⁹¹⁾, was dann in den Forderungen zum Frie-den von Konstanz auf Tortona und dessen Diözesangebiet konkretisiert wird⁹²⁾. Wie sich aus dem Vertragswerk des Kaisers mit der Kommune Tortona vom Frühjahr 1176 bzw. vom Anfang des Jahres 1177, als Barbarossa die Kommune vom Lombardenbund abzutrennen und auf seine Seite zu ziehen vermochte, ergibt, konnte die Kommune Pavia bis zu diesem Zeitpunkt auf die wichtigsten Besitzungen um Tortona Anspruch erheben⁹³⁾. Es läßt sich nachweisen, daß die Kommune Pavia um 1176 in der Umgebung Tortonas noch mehr Orte für sich bean-spruchen konnte, als ihr 1164 vom Kaiser übergeben worden waren⁹⁴⁾. Der Schluß liegt nahe, daß Pavia diese Machterweiterung etwa Ende des Jahres 1167 und zu Anfang des folgenden Jahres, als Markgraf

89) C. VIGNATI, *Storia diplomatica della Lega Lombarda*, Prefazione e aggiornamento bibliografico di R. Manselli, Torino 1966, S. 149–152.

90) Morvel ist bereits am 24. Nov. 1174 beim Kaiser in Pavia (St. 4173a), vgl. ferner St. 4181, 4241–4244.

91) MG Const. I, Nr. 244, Abs. 4.

92) A.a.O., Nr. 288, S. 399, Abs. 24.

93) Siehe die Edition bei GÜTERBOCK, *Tortonas Abfall* (wie Anm. 42), S. 352 ff. Für Einzelheiten s. die Anm. 3 erwähnte Arbeit, bes. S. 415.

94) Das ergibt sich aus dem Vergleich der Besitzliste von St. 4024 mit den Anm. 93 genannten Quellen und der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. für Pavia von 1191 (St. 4727).

Opizo bereits vom Kaiser abgefallen war, mit Billigung Barbarossas auf Kosten des Markgrafen vorgenommen hat. Neben Markgraf Wilhelm von Montferrat und Markgraf Anselm von Bosco wird Markgraf Opizo als potentieller Gegner Tortonas in dem 1176/77 geschlossenen Beistandsabkommen zwischen den Kommunen Pavia und Tortona bezeichnet, während Markgraf Wilhelm von Parodi, ein Neffe Wilhelms von Montferrat ⁹⁵⁾, auf Seiten Tortonas gestanden zu haben scheint ⁹⁶⁾. Schon einige Monate nach dem Frieden von Montebello hatte Friedrich I. im August 1175 mit Wilhelm Bianchi von Vezzano einen Vasallen des Markgrafen Malaspina auf seine Seite ziehen können ⁹⁷⁾. Im Frieden von Konstanz setzte Barbarossa durch, daß die ursprünglich erhobene Forderung des Lombardenbundes auf Restitution der Besitzungen Opizos in Tortona nicht mehr berücksichtigt wurde ⁹⁸⁾. Mit dem Vertrag zwischen dem Kaiser und Alessandria-Caesarea vom Frühjahr 1183 hob Barbarossa auch die durchaus erheblichen Zollrechte Opizos in Alessandria auf ⁹⁹⁾. Höchstwahrscheinlich richtete sich auch die Belehnung des Markgrafen Opizo von Este mit den Marken Genua und Mailand, die Barbarossa am 9. Oktober 1184 in Verona vollzog, gegen die Rechtsansprüche Opizos, der derselben otbertinischen Familie angehörte wie die Markgrafen von Este ¹⁰⁰⁾.

So wenig wie das politische Verhalten des Markgrafen Opizo Malaspina als grundsätzlich antikommunal bezeichnet werden darf, so

95) D. BRADER, Bonifaz von Montferrat bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202) (Eberings Hist. Stud. 55) Berlin 1907, Tafel IV im Anhang.

96) Dafür vgl. den Eid der Pavesen vom März 1176 (GÜTERBOCK, Tortonas Abfall, S. 354): Die Pavesen wollen die Stadt, Bewohner und Kirchen von Tortona schützen: *et specialiter Wilielmum de Palote, si ipse nobis iurare voluerit ut civis Terdone.*

97) St. deest, ed. SCHEFFER-BOICORST, Zur Geschichte (wie Anm. 17), S. 142 f.

98) S. oben Anm. 92.

99) MG Const. I, Nr. 292, S. 407, Abs. 2. Nach dem Vertrag zwischen Markgraf Wilhelm von Montferrat und Alessandria vom 13. Juni 1178 sollten dem Markgrafen Opizo Malaspina in Alessandria ein Drittel der Zolleinkünfte zustehen; letzte Edition in Bibl. della Soc. stor. subalp. (wie Anm. 33), S. 133 ff.

100) MG Const I, Nr. 301, S. 426.

wenig hat Barbarossa diesen Hochadligen als Partner oder auch Instrument einer antikommunalen Politik benutzt. Vielmehr hat Barbarossa den Markgrafen stets zu erheblichen Zugeständnissen an die kaiserfreundliche Kommune Pavia bewogen bzw. die Besitzansprüche Opizos zu Gunsten der Kommune Pavia, dann aber auch zum Vorteil der Kommune Tortona übergangen. Es verdient festgehalten zu werden, daß Friedrich Barbarossa nicht erst nach der Entstehung des Lombardenbundes die Kommune Pavia begünstigte. Nicht Markgraf Opizo, sondern die Kommune Pavia war der konstante und bevorzugte Partner des Kaisers während der fünfziger und sechziger Jahre und darüber hinaus.

Auf den ersten Blick scheint das Verhältnis des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, der eine Tante Friedrichs I. geheiratet hatte und auch mit dem französischen Königshaus verwandt war, zu Friedrich Barbarossa ein schwerwiegendes Argument für die Partnerschaft des Kaisers mit dem italienischen Hochadel gegen die Kommunen zu sein. Markgraf Wilhelm von Montferrat konnte schon allein auf Grund der Lage seines Herrschaftsschwerpunktes im piemontesischen Bergland, in dem das Städtewesen im Vergleich etwa zur lombardischen Poebene sich nur wenig hatte entwickeln können, die besten Voraussetzungen für eine derartige Rolle in der frühstaufischen Italienpolitik bieten, zumal auch Otto von Freising mit seinen Worten, Wilhelm sei einer der wenigen Adligen Italiens, die sich der Gewalt der *civitates* hätten entziehen können, eine derartige antikommunale Einstellung des mächtigsten und einflußreichsten Hochadligen Oberitaliens geradezu suggeriert ¹⁰¹). So verwundert es weiter nicht, daß *Brader* die Beziehungen zwischen Barbarossa und dem Hause Montferrat als ein »freundschaftliches Verhältnis« kennzeichnen zu können glaubt, »das seit Jahrzehnten zwischen dem Kaiserhause und dem piemontesischen Fürstengeschlechte obwaltete und das in dem gemeinsamen Vorgehen gegen die Kommunen seinen beredtesten Ausdruck gefunden hatte« ¹⁰²). In der Tat bestand zwischen dem Kaiser und seinem hochadligen Verwandten jahrelang ein gutes Verhältnis, das auch darin seinen Ausdruck findet,

101) *Gesta* (wie Anm. 16), ed. WAITZ II 16 S. 118, ed. SCHMALE II 17 S. 312.

102) *Bonifaz* (wie Anm. 95), S. 40.

daß der Kaiser im Herbst 1164 seinen erst wenige Monate alten Sohn, den er nicht über die Alpen nach Deutschland mitnehmen konnte, bei Wilhelm von Montferrat zurückließ¹⁰³). Zudem hat der Markgraf im Herbst 1164 in kürzesten Zeitabständen drei Privilegien erhalten, die ihm eine ausgedehnte Herrschaft – allerdings mit teilweiser Steuerpflicht gegenüber dem Kaiser – für ein fast geschlossenes Gebiet zwischen dem Po, dem Tanaro und der Orba zusichern¹⁰⁴). Darüber hinaus hatte Wilhelm von Montferrat sicher mit kaiserlicher Zustimmung noch Lehen von den Bischöfen von Vercelli und Turin in seiner Hand¹⁰⁵). Dennoch wäre es verfehlt, dem Markgrafen eine grundsätzlich antikommunale Tendenz zu unterstellen, denn derselbe Hochadlige war lange Jahre ein enger Partner der Kommune Pavia – mindestens ebenso lange, wie er eine kaiserfreundliche Politik betrieb. Zugleich stand er mit anderen Kommunen in einem längeren, nur zeitweise unterbrochenen Konkurrenzkampf. Dazu gehörten vor allem die Kommunen Genua und Asti. So waren die umfangreichen Besitzübertragungen Barbarossas an den Markgrafen im Sommer 1164 zweifellos zum Teil auch gegen die Interessen der Kommune Genua gerichtet, wie die Annalen von Genua selbst bezeugen¹⁰⁶). Es dürfte kaum verfehlt sein, auch diesen antigenuesischen Effekt der Privilegien Barbarossas für Wilhelm von Montferrat vom September und Anfang Oktober 1164 mit dem Wechsel der kaiserlichen Politik von der Begünstigung Genuas zu der gegen Genua gerichteten Förderung Pisas, die Christian von Mainz Ende November desselben Jahres vollzog¹⁰⁷), in Zusammenhang zu bringen. Dennoch hat der Kaiser seinem Verwandten nicht

103) Vgl. G. BAAKEN, Die Altersfolge der Söhne Friedrich Barbarossas, DA 24, 1968, S. 46 ff, S. 57 ff. Diese familiäre Angelegenheit dürfte auch der Grund für die Intervention der Kaiserin im Diplom Friedrichs I. für den Markgrafen kurz vor dem Aufbruch des Kaisers nach Deutschland sein (St. 4031).

104) St. 4027, 4031 u. 4032.

105) Dies ergibt sich mit Sicherheit für Trino aus St. 3744 und aus einem Vergleich der Besitzlisten in den Diplomen Friedrichs I. für den Markgrafen (s. obige Anm.) und jenen in den Diplomen für die Bischöfe von Vercelli (St. 3646) und Turin (St. 3838).

106) Annales Januenses, (hier nach:) MG SS 18, S. 70 f.

107) Vgl. oben Anm. 82.

jene Besitzrechte in Parodi und Montaldeo wieder zugesichert, auf die Wilhelm schon im Juni 1150 gegenüber der Kommune Genua hatte Verzicht leisten müssen ¹⁰⁸). Die Markgrafen von Parodi, Neffen Wilhelms von Montferrat, versuchten dann mit Erfolg im Jahre 1166 zusammen mit dem Markgrafen von Gavi und mit Unterstützung des Markgrafen von Montferrat das *castrum* Parodi von Genua zurückzuerobern ¹⁰⁹). Als Rainald von Dassel im Frühjahr 1167 auch Genua entsprechend den Verträgen von 1162 zur Unterstützung des geplanten Rom- und Sizilienzuges anhalten wollte, belegte er die Markgrafen von Parodi und Gavi mit dem Reichsbann, versicherte den Genuesen, daß sie das umstrittene *castrum per dominum imperatorem in feudum* erhalten hätten, und verspricht ihnen ferner, den Kaiser zu veranlassen, er solle Markgraf Wilhelm von Montferrat *sub debito fidelitatis* befehlen, fernerhin die genannten Markgrafen nicht mehr gegen Genua zu unterstützen ¹¹⁰).

Die Kommune Genua war jedoch nur eine jener Kommunen, mit denen der Markgraf von Montferrat territorialpolitisch konkurrierte. Schon zu Beginn des ersten Italienzuges hatte Markgraf Wilhelm zusammen mit Bischof Anselm von Asti beim jungen König, seinem Verwandten, Klage gegen die Kommune Asti erhoben. Die Stadt wurde daraufhin vom Kaiser gebannt und nach der Einnahme dem Markgrafen übergeben, der mit ihr ein *fedus* schloß ¹¹¹). In einem Schiedsgerichtsurteil, das mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Zeit zwischen 1155 und 1158 zu datieren ist ¹¹²), wird Markgraf Wilhelm u. a. verpflichtet, auf das *donum* zu verzichten, das der Kaiser ihm *de Aste vel Nono* gemacht habe, woraus zu schließen ist, daß Barbarossa dem Markgrafen wesentliche Rechte über Asti und das verkehrstrategisch

108) Ed. bei G. IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico della repubblica di Genova (Fonti per la storia d'Italia 77, 79, 86) 3 Bde., Roma 1936, 1938, 1942, I, Nr. 211 u. auch Nr. 188.

109) A.a.O., II, Nr. 17 u. 20.

110) A.a.O., II, Nr. 24, R. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 2. Bd., Bonn 1901, Nr. 885 f; Ann. Januenses, MG SS 18, S. 70 f.

111) Otto Morena, Historia (wie Anm. 22), S. 12 f.

112) So auch BRADER, Bonifaz (wie Anm. 95), S. 12 f.

überaus wichtige *castrum* Annone zugestanden hatte. Tatsächlich hat Markgraf Bonifaz, Wilhelms Sohn, noch später Ansprüche auf Herrschaftsanteile über die Stadt Asti erhoben ¹¹³). Trotz seiner Verwandtschaft, seiner hervorragenden Beziehungen und seiner machtpolitisch durchaus erheblichen Bedeutung hat Markgraf Wilhelm beim Kaiser jedoch während des zweiten Italienzuges keine Unterstützung seiner Pläne gegen die Kommune Asti gefunden. Friedrich I. erklärt vielmehr am 15. Februar 1159 die Stadt Asti für reichsunmittelbar, unterstellt sie den namentlich genannten kaiserlichen Rektoren – auf die schon im nächsten Jahr wieder Konsuln folgen ¹¹⁴) – und überläßt diesen neben der Herrschaft über die Stadt auch alle Regalien mit Ausnahme der Reichssteuer in jenem Herrschaftsgebiet, das die Kommune bisher zu haben pflegte ¹¹⁵). Von irgendwelchen Rechten des Markgrafen von Montferrat in Asti verlautet nichts; die bisherige Herrschaftsausübung Astis außerhalb der Stadtmauern wird vom Kaiser sogar in vollem Umfang legalisiert, was mit Sicherheit den Interessen des Markgrafen von Montferrat widersprach. Auch das wichtige Annone wird der Stadt verliehen, die für sämtliche überlassenen Regalien insgesamt einen Jahreszins von 150 Mark Silber zu zahlen hatte ¹¹⁶). Kartiert man die zahlreichen Orte, die 1164 an Wilhelm von Montferrat übergeben wurden, so fällt auf, daß sie das Territorium der Kommune Asti nicht oder nur in einem geringen Umfang berührten ¹¹⁷). Etwa zur selben Zeit erhielt die Kommune Asti übrigens ebenfalls ein günstiges Privileg, das ihr die volle Herrschaft über einige kleinere Orte ihres Einflußbereiches zugestand ¹¹⁸). Die Markgrafen von Montferrat gingen auch dann noch leer aus, als Barbarossa zu Beginn des fünften Italienzuges die Möglichkeit gehabt hätte, die Rechte der Kommune Asti, die sich

113) Vgl. a.a.O., S. 11 und S. 107.

114) Nämlich bereits am 22. Febr. 1160, ed. QU. SELLA, *Codex Astensis qui de Malabaya communiter nuncupatur*, 2. Bd., Roma 1880, Nr. 182, S. 241 f.

115) St. 3844.

116) Vgl. HAVERKAMP, *Regalienpolitik* (wie Anm. 25), S. 30 f.

117) Eine Überschneidung der in den Diplomen für den Markgrafen von Montferrat genannten Orte mit jenen in den Diplomen für Asti liegt meiner Kenntnis nach nur bei Portocomaro vor.

118) St. 4541 zu August/September 1164.

dem Kaiser trotz ihrer Zugehörigkeit zum Lombardenbund schnell unterwarf, zu Gunsten der Markgrafenfamilie zu beschneiden. Auch Annone blieb den Markgrafen entzogen¹¹⁹⁾. Um 1176/77 mußte Wilhelm von Montferrat auf Veranlassung des Kaisers darüber hinaus noch auf Orte in der weiteren Umgebung Tortonas zum Vorteil der Kommune Tortona Verzicht leisten¹²⁰⁾. Der Markgraf hat dazu kaum freiwillig seine Zustimmung gegeben, denn die Kommune Tortona rechnete nach diesem Vertrag ernsthaft mit einem Kampf gegen den Markgrafen von Montferrat¹²¹⁾. Derselbe Hochadlige sah sich aber auch in der Hoffnung enttäuscht, mit Hilfe des Kaisers seine Rechte über das neugegründete Alessandria, das mitten in seinem Territorium entstanden war, durchzusetzen. Als er dann noch während der Anwesenheit des Kaisers in Italien am 7. Juli 1178 selbst eine *concordia* mit Alessandria schloß, in der er sich die Hoheit über die Stadt und noch weitere Einzelrechte zusichern ließ, verpflichtete er die Alessandriner u. a. auch, kein Bündnis mit Asti, Tortona und Pavia – Kommunen also, die damals insgesamt auf kaiserlicher Seite standen – zu schließen¹²²⁾. Auch in anderen Bestimmungen des Vertrages tritt die antikaiserliche Tendenz des Markgrafen während dieser Zeit deutlich genug hervor¹²³⁾.

Dennoch vermied Markgraf Wilhelm den offenen Bruch mit Friedrich I. so lange, wie der Kaiser noch in Italien weilte¹²⁴⁾. Es ist

119) MG Const. I, Nr. 276, S. 369 f; in den achtziger Jahren wurde Annone dann endgültig einem Reichsbeauftragten unterstellt.

120) Siehe GÜTERBOCK, Tortonas Abfall (wie Anm. 42), S. 341.

121) S. oben S. 80.

122) Zur Edition s. oben Anm. 33; Bibl. della Soc. stor. subalp. 95, S. 133 ff, Nr. 98.

123) Wilhelm versprach der Kommune Alessandria sogar seine Unterstützung für den Fall, daß der Kaiser die zwischen Wilhelm und Alessandria getroffene Übereinkunft nicht billige oder den Waffenstillstand (im Zusammenhang mit dem Frieden von Venedig geschlossen) nicht halten wolle.

124) Wilhelm begleitete den Kaiser noch bis Briançon (westl. des Montgenèvre), wo ihm Friedrich I. am 14. Juli 1178 ein inhaltlich unbedeutendes Diplom ausstellte, das in erster Linie gegen einen Seitenzweig des Markgrafenhauses gerichtet war, jedoch auch die Kommune Asti betraf, die sich mit diesen Konkurrenten der markgräflichen Familie verbunden hatte (St. 4254).

jedoch höchstwahrscheinlich, daß Markgraf Wilhelm schon damals seine früheren Beziehungen zum byzantinischen Kaiser wieder aufgenommen hat ¹²⁵). Noch während der Anwesenheit Barbarossas in Italien hatte die Markgrafenfamilie am 6. Mai 1178 ihr Reichslehen zu Poggibonsi unter Umgehung des kaiserlichen Lehnsgesetzes, das Lehnverkäufe unter dem Deckmantel von Scheininvestituren verbot, an die Kommunen Siena und Florenz für eine Summe von 4000 Pfund pavesischer Münze verkauft ¹²⁶). Etwa gleichzeitig schloß sich der zweitälteste Sohn Wilhelms, Konrad von Montferrat, der Opposition verschiedener Adliger des Patrimonium Petri und der südlichen Toscana an, zu denen neben dem Stadtpräfekten von Rom auch wohl schon damals Graf Hildebrandin gehörte; auch die Kommune Rom kam der adligen Oberschicht Viterbos im Kampf gegen Christian von Mainz um diese Stadt zu Hilfe ¹²⁷). Es bleibt fraglich, ob das Verhalten des Markgrafen von Montferrat am Ende der siebziger Jahre durch den Verlust der angeblichen Funktion Konrads als Reichslegat in der südlichen Toscana überhaupt mitbestimmend war ¹²⁸). Weitaus gravierender waren jedenfalls die schweren territorialpolitischen Verluste, die die Markgrafenfamilie in ihren Stammgebieten an die Kommunen Tortona, Alessandria, aber auch an den Bischof von Tortona ¹²⁹) und – im Falle Annonnes – an den Kaiser selbst mit der Duldung, Billigung bzw. durch die Initiative Friedrichs I. hatte hinnehmen müssen ¹³⁰). Bekanntlich intensivierte die Markgrafenfamilie in dieser Zeit des offenen Widerstandes gegen die Reichsherrschaft ihre Beziehungen zum byzantinischen Kaiser, Manuel I., dessen Tochter (Maria) Rainer, der jüngste Sohn Wilhelms

125) Vgl. LAMMA, Comneni e Staufer (wie Anm. 33), II, S. 158 f u. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 40), V, 2, S. 871 f; BRADER, Bonifaz (wie Anm. 95), S. 23 f, auch HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), III, S. 232 f.

126) J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4. Bd., Innsbruck 1874, Nr. 151, S. 191 f.

127) Vgl. dazu neuerdings HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), III, S. 221; zu Graf Hildebrandin oben S. 68.

128) In den Quellen ist eine derartige Tätigkeit Konrads nicht mit Sicherheit nachzuweisen; die bisher vorgebrachten Indizien sind wenig überzeugend.

129) Siehe GÜTERBOCK, Tortonas Abfall (wie Anm. 42), S. 352, 357 (betrifft das *oppidum* Stazzano).

130) Dies betont auch HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), III, S. 224 ff.

von Montferrat, heiratete. Wohl etwa gleichzeitig geht eine Tochter Wilhelms von Montferrat die Ehe mit Albert, dem Sohn des Markgrafen Opizo Malaspina, also ebenfalls eines Gegners Barbarossas, ein¹³¹⁾. Neben der Markgrafenfamilie von Montferrat, Graf Hildebrandin, den Söhnen des Grafen Ugolinus Bonus aus dem Gebiet von Spoleto und der Kommune Spoleto gehörte noch Graf Rainer von Biandrate zu dem engeren Kreis jener Gewalten, die für die Gefangennahme des Reichslegaten Christian von Mainz im September 1179 verantwortlich waren¹³²⁾. Graf Rainer, einer der Söhne des mittlerweile verstorbenen Grafen Guido von Biandrate und ein Vetter des Markgrafen Konrad von Montferrat, hatte ebensowenig wie die Markgrafenfamilie von Montferrat am Ende der siebziger Jahre Anlaß, sich an die kaiserliche Politik und deren Interessen gebunden zu fühlen. Schon zu Anfang des Jahres 1176, als bei einem Aufenthalt Friedrichs I. ein *castrum imperatoris* in Ivrea genannt wird¹³³⁾, hat der Kaiser offensichtlich versucht, in dieser verkehrsstrategisch wichtigen Stadt, die dann im Frieden von Venedig auch zu den auf kaiserlicher Seite stehenden Städten gezählt wird¹³⁴⁾, eine feste Position zu gewinnen. Im weiteren Umland von Ivrea hatte aber schon Rainers Vater Guido

131) Vgl. dazu BRADER, Bonifaz (wie Anm. 95), bes. Stammtafel II im Anhang, auch LAMMA, Comneni e Staufer (wie Anm. 33), II, S. 301 f. Hinweisen sei auch noch auf die Verwandtschaftsbeziehungen anderer italienischer Adliger mit dem byzantinischen Herrscherhaus: Otto Frangipani seit 1170, a.a.O., S. 124, 247 f; dessen Witwe heiratet 1179 in zweiter Ehe Gueifus, den Sohn des Hermann Paganellus de Porcari, der etwa gleichzeitig *civis* von Pisa wurde, vgl. Annales Pisani (wie Anm. 31), S. 68.

132) Vgl. dazu die Angaben in dem Vertrag zwischen Christian von Mainz und der Markgrafenfamilie von Montferrat, HÄGERMANN, Urkunden (wie Anm. 50), S. 276 ff, Nr. 24: Graf Rainer wird als erster in der Reihe der *coadiutores* Konrads von Montferrat genannt. Vgl. auch HÄGERMANN, Beiträge (wie Anm. 48), S. 234, der jedoch auf die Grafenfamilie von Biandrate nicht näher eingeht.

133) St. 4081 a: *Yporegia in castro imperatoris*. Nach F. GÜTERBOCK, Über Kaiserurkunden des Jahres 1176, Neues Archiv 27, 1902, S. 246 ff, S. 247 gehört diese Urkunde in den Anfang des Jahres 1176.

134) C. MANARESI, Gli atti (wie Anm. 44), Nr. 110, S. 152, auch MG Const. I, Nr. 259, S. 360.

mit Mongrando eine wichtige Stellung erworben¹³⁵⁾. Rainer selbst behauptet zu Anfang der neunziger Jahre, der Kaiser habe ihm alle Rechte zu Lehen gegeben, die der *imperator* in Ivrea innegehabt habe. Diese Behauptung entbehrte offenbar jeder Grundlage und wurde selbst von dem kaiserlichen Hofrichter ignoriert¹³⁶⁾; sie zeigt damit nur an, daß Graf Rainer ein überaus großes Interesse an der Herrschaft über Ivrea hatte. Ähnlich wie gegenüber der Markgrafenfamilie von Montferrat verhielt sich Friedrich I. während seines Italienaufenthaltes 1177/78 auch gegenüber Graf Rainer noch zurückhaltend, wie umgekehrt der Graf selbst noch weiterhin Kontakt zum Kaiserhofe pflegte¹³⁷⁾. Friedrich I. belehnte Graf Rainer sogar noch während seines Aufenthaltes in Venedig mit den Besitzungen des verstorbenen Markgrafen Heinrich, er nahm jedoch das Kastell Arto am Lago d'Orta, das im unmittelbaren Herrschaftsbereich der gräflichen Familienbesitzungen lag, für sich selbst in Anspruch¹³⁸⁾. Ebenso wie bei der Markgrafenfamilie von Montferrat vermied Barbarossa auch bei den Grafen von Biandrate eine allgemeine Bestätigung der gräflichen

135) Siehe oben Anm. 70 a.

136) Siehe das Urteil des kaiserlichen Hofrichters Guido Dalpozzo aus Pavia vom 9. November 1193, ed. G. ASSANDRIA, *Il Libro Rosso del comune d'Ivrea*, Bibl. della Soc. stor. subalp. 74, Pinerolo 1914, Nr. 137, S. 121 f. Es wird nicht ersichtlich, ob Friedrich I. oder Heinrich VI. mit *imperator* gemeint ist. Ivrea wurde den Grafen von Biandrate auch 1196 in dem Bestätigungsdiplom Heinrichs VI. (St. 5034) nicht zuerkannt (irrig hier BRADER, Bonifaz, wie Anm. 95, S. 205). In einer *concordia* zwischen Markgraf Bonifaz von Montferrat und der Kommune Ivrea vom Oktober 1198 läßt sich die Kommune von Bonifaz und seinem Sohn eigens zusichern: *quod non erunt in consilio nec in dicto nec in facto quod aliquis homo habeat civitatem Yporegie neque poderium neque dominium, nisi dominus imperator, set bona fide dabunt forciam, opem et auxilium, quod homines Yporegie stabunt ad honorem ut alie civitates lombardie*. ASSANDRIA, a.a.O., Nr. 189, S. 170 bis 173, S. 171.

137) So ist Rainer von Biandrate noch am 24. Juni 1178 am kaiserlichen Hof in Turin nachzuweisen (St. 4250).

138) St. 4214: ... *investimus, excepto castro quod dicitur castellum Artui cum eius pertinentiis, quae nobis et nostro iure reservamus*. Die gräflichen Besitzrechte in diesem Gebiet sind aus den Besitzlisten der Diplome Konrads III. und dementsprechend Friedrichs I. (von 1152) zu ersehen, D Ko III 51 und St. 3652.

Besitzungen im Umfang der früheren Privilegien. Zudem wird nirgends erkennbar, daß der Kaiser in den Jahren 1177/78 in irgendeiner Weise die Söhne des Grafen Guido im Besitz des 1158 vom Kaiser ausdrücklich für Guido und seine Erben bestätigten Kirchenlehens Chieri unterstützt hat¹³⁹⁾. Chieri wie Ivrea werden dann seit der Mitte der achtziger Jahre einem gemeinsamen Reichsbeauftragten unterstellt¹⁴⁰⁾. Nach seiner Beteiligung an der antikaiserlichen Politik der Markgrafenfamilie von Montferrat hat Graf Rainer zu Lebzeiten Barbarossas keinen Kontakt wieder zum kaiserlichen Hof gefunden¹⁴¹⁾. Das min-

139) Graf Ubert, der Bruder Rainers, sah sich im November 1172 gezwungen, nicht zuletzt auf Grund des gemeinsamen Vorgehens der Kommunen Asti und Chieri, seine Rechte in Chieri erheblich einschränken zu lassen, ed. F. GABOTTO, F. GUASCO DI BISIO, *Il Libro Rosso del comune di Chieri*, Bibl. della Soc. stor. subalp. 75, Pinerolo 1918, Nr. 62, S. 122–124. F. SCHNEIDER, *Burg- und Landgemeinde* (wie Anm. 19), S. 209 möchte aus einer Urkunde vom 24. Juli 1179, in der die Podestà von Chieri und Testona einen Vertrag *de consensu domini imperatoris* mit den Balbi eingehen, auf die Reichsunmittelbarkeit Chieris vor diesem Datum schließen, doch ist diese Urkunde jedenfalls interpoliert, wenn nicht gefälscht, s. F. GABOTTO, *Appendice al Libro Rosso del comune di Chieri*, Bibl. della Soc. stor. subalp. 76, Pinerolo-Torino 1913–1924, Nr. 18, S. XVII. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Lehnrechte der Grafen von Biandrate in Chieri schon zu dieser Zeit beseitigt waren, jedenfalls werden in einer Urkunde der *homines* von Chieri für den Bischof von Turin vom 19. Febr. 1184 (s. a. a. O., Nr. 19, S. XVII ff) irgendwelche Rechte der Grafen über Chieri nicht mehr erwähnt, andererseits erscheint der Bischof in dieser Urkunde als der alleinige Herr, so daß eine etwaige Reichsunmittelbarkeit Chieris mindestens vom Bischof nicht anerkannt wurde. Es ist dennoch möglich, daß die Kommune Chieri schon während der Anwesenheit Friedrichs I. auf dem fünften Italienzug die Gelegenheit nutzte, den Rechtsstand der Reichsunmittelbarkeit zeitweilig zu erreichen.

140) Vgl. FICKER, *Forschungen* (wie Anm. 29), II, S. 144 f.

141) Er ist erst wieder im Febr. 1191 als Zeuge in Diplomen Heinrichs VI. nachzuweisen (St. 4674 u. 4676). Ähnlich verhält es sich mit Rainers Bruder Ubert. Dieser ist zwar einmal, am 7. April 1185, in Pavia bei der Streitentscheidung Friedrichs I. zu Gunsten der Kommune Tortona gegen die Markgrafen von Gavi anwesend (St. 4416), gegen ihn wird jedoch schon kurze Zeit später von den kaiserlichen Hofrichtern ein Urteil zu Gunsten des Klosters S. Felix zu Pavia gefällt (s. FICKER, *Forschungen* IV, wie Anm. 126, Nr. 159, S. 201 f, Nr. 165 f, S. 206 ff).

destens ebenso harte Vorgehen Friedrichs I. gegen die Markgrafen von Montferrat zu Anfang der achtziger Jahre ist bekannt. Man wird *Güterbock* zustimmen können, wenn er die Maßnahmen Friedrichs I. gegen die mit ihm verwandte Markgrafenfamilie von Montferrat, der im März 1183 endgültig alle Rechte in Alessandria und dessen weiterer Umgebung abgesprochen wurden, mit jenen vergleicht, die Barbarossa gleichzeitig gegen Heinrich den Löwen traf ¹⁴²⁾.

Versucht man auf der Grundlage der hier nur exemplarisch herausgegriffenen Fakten das Verhältnis der Reichsregierung Friedrichs I. zu dem hohen italienischen Adel insgesamt zu kennzeichnen, so wird man vor allem festhalten müssen, daß dafür die Kategorien »profeudal« bzw. »antifeudal« nicht anwendbar sind. Die verbreitete Ansicht, man könne innerhalb der Italienpolitik Barbarossas eine profeudale und zugleich eine antikommunale Phase von einer etwa seit den siebziger Jahren einsetzenden antiadligen und dementsprechend städtefreundlichen Phase abheben, ist mit den tatsächlichen Vorgängen nicht in Einklang zu bringen. Tatsächlich bestand für die frühstaufische Reichsherrschaft in Italien keine Alternative zwischen profeudaler und antifeudaler Politik oder auch zwischen profeudal-antikommunaler und antifeudal-prokommunaler Politik. Für eine solche Alternative fehlte die Voraussetzung, nämlich ein stark ausgeprägter struktureller und politischer Gegensatz zwischen Adel und Kommune. Die oligarchisch geprägte Herrschaftsstruktur der Kommunen unterschied sich nicht grundlegend von dem Gefüge einer Adelherrschaft. Die politischen Parteibildungen wurden durch die territorialpolitischen Gegebenheiten bestimmt. Die regionalen Kräfteverhältnisse, die zumeist Kommunen, Hochadlige und auch Kirchen in eine Kampfstellung gegen eine andere, ähnlich zusammengesetzte Gruppe führten, wirkten sich entscheidend auf die Italienpolitik Barbarossas aus. Die Berücksichtigung und Ausnutzung der jeweiligen territorialpolitischen Gegebenheiten für seine politischen Ziele ist vielleicht der einzige, wirklich konstante Faktor der italienischen Politik Friedrichs I. Adel, Kirchen und Kommunen waren dabei qualitativ gleichrangig, ihr jeweiliger, spezieller Funktionswert innerhalb der frühstaufischen Politik richtete sich nach ihrem verschie-

142) GÜTERBOCK, Tortonas Abfall (wie Anm. 42), S. 345, Anm. 1.

denartigen Leistungsvermögen für die jeweiligen Ziele der Reichspolitik. Es braucht hier nicht mehr der Nachweis geführt zu werden, daß Adel und Kommune in der frühstaufischen Reichsherrschaft auch verfassungsrechtlich gleichgeordnet waren. Dies wird am deutlichsten an der Eingliederung der italienischen Kommunen in das Lehnswesen sichtbar, die unter Friedrich I. spätestens seit dem zweiten Italienzug eingeleitet wurde und so das meist übersehene oder doch unterschätzte Partnerschaftsverhältnis zwischen der Reichsherrschaft und einer größeren Zahl italienischer Kommunen rechtlich fixierte¹⁴³).

Das Partnerschaftsverhältnis zwischen der Reichsherrschaft Friedrichs I. und einem größeren Kreis italienischer Kommunen, der in seiner Zusammensetzung zeitlich variiert, schließt eine ähnlich gestaltete Beziehung des Kaisers zu hohen italienischen Adligen, die wiederum jeweils keineswegs den gesamten italienischen Hochadel darstellen, nicht aus, sondern ist damit durchaus vereinbar, ja verbunden. Auf diesem Hintergrund erscheint es uns zumindest für die frühstaufische Zeit nicht sachgemäß, »die Herrschaft des deutschen Königs in Italien« als »eine unverhüllte Fremdherrschaft« zu kennzeichnen, wie dies noch vor kurzem für die Italienherrschaft deutscher Könige seit dem beginnenden 11. Jahrhundert vertreten worden ist¹⁴⁴). Das Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen dem staufischen Kaiser und den italienischen Herrschaftsträgern – Kommunen, Adligen und Kirchen – beinhaltet ganz zweifellos auch die Tatsache, daß der kaiserliche Hof in den zu meist territorial- und wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen Reichsitaliens immer wieder für die eine oder andere Seite Partei ergreifen mußte, doch konnte er diese Parteiungen sehr oft – wenn auch nicht immer – für die Durchsetzung der eigenen Ziele nutzen. Vom

143) Vgl. dazu ausführlich die oben Anm. 3 zitierte Arbeit, allgemein auch G. TABACCO, *La costituzione del regno italico al tempo di Federico Barbarossa* (Popolo e Stato in Italia nell'età di Federico Barbarossa. Relazioni e comunicazioni al XXXIII Congresso Storico Subalpino Alessandria Ottobre 1968) Torino 1970, S. 163 ff.

144) So KELLER, *Gerichtsort* (wie Anm. 15), S. 69: Unter Otto III. habe sich vornehmlich wegen der mangelnden oder sogar feindlichen Beziehungen zu den Adligen der italienischen Städte »endgültig entschieden, daß die Herrschaft des deutschen Königs in Italien eine unverhüllte Fremdherrschaft bleiben würde«.

anachronistischen Standpunkt des modernen Staates ist ein solches politisches Verhalten des Kaisers als Schwäche der italienischen Reichsherrschaft zu werten. Akzeptiert man diesen Standpunkt, dann gilt eine solche Einschätzung aber auch in gleicher Weise für die gesamte Italienherrschaft der deutschen Kaiser im südalpinen Reichsgebiet, ja – höchstens in quantitativer Abstufung – auch für den deutschen Reichsteil selbst. Daß im Unterschied zu den deutschen Städten die italienischen Stadtkommunen auch schon in frühstaufiger Zeit in einem ausgeprägten Partnerschaftsverhältnis zum Kaiser standen, ist vor allem die Folge einer sozialgeschichtlichen Tatsache mit jahrhundertalter Tradition, nämlich des engen Verhältnisses von Adel und Civitas in Reichsitalien und der sich daraus ergebenden Rolle der Civitas im Land und über das Land.